Begünstigung durch Prozeßhilfe

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

HERTA MEYER
aus Berlin-Charlottenburg

Referent:
Professor Dr. Erik Wolf

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543109_0080

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis VII
Einleitung 1

1. Abschnitt

§ 1. Der Begriff der Begünstigung 2

2. Abschnitt

Begünstigung durch Zeugen.

§ 2. Die Pflicht zum Erscheinen 5
§ 3. Begünstigung durch Verweigerung der Aussage 6
§ 4. Die falsche Aussage 6
§ 5. Die Pflicht zur Eidesleistung 8

3. Abschnitt

§ 6. Begünstigung durch beamtete Gerichtspersonen 8

4. Abschnitt

§ 7. Begünstigung durch Strafverteidiger 9
§ 8. Die Stellung des Verteidigers im heutigen Strafprozeß . . 9
§ 9. Der Verteidiger und sein Klient 12
§ 10. Der Verteidiger und der Staat 13
§ 11. Die Kollision bei der Wahrnehmung beider Interessen . . 13
§ 12. Das Verhältnis zwischen Verteidigung und Begünstigung 14
§ 13. Begünstigung durch Uebernahme der Verteidigung 15
§ 14. Die Aufgaben des Verteidigers 15
§ 15. Die Sammlung und Beeinflussung des Beweismaterials 16
§ 16. Die Rechtsbelehrungen und andere Benachrichtigungen . 20
§ 17. Die Ratschläge des Anwalts 21
a) Der Rat, die Einlassung zu verweigern 21
b) Der Rat, ein Geständnis nicht abzulegen 22
c) Der Rat zum Widerruf eines Geständnisses 22
§ 18. Der Verteidiger als Zeuge 23
§ 19. Das Plaidoyer des Verteidigers 25
a) Würdigung des Beweismaterials in tatsächlicher Hinsicht 25
b) Würdigung des Beweismaterials in rechtlicher Hinsicht 26
§ 20. Die Anträge des Verteidigers 27
§ 21. Hat der Verteidiger ein Recht zur Lüge? 28
§ 22. Die Lösung der Aufgabe 30

5. Abschnitt

§ 23. Begünstigung durch Sachverständige 30

6. Abschnitt

§ 24. Begünstigung durch Fluchthilfe 31

7. Abschnitt

§ 25. Begünstigung durch Prozeßkostenzahlung 33

Schlußfeststellung
Begünstigung durch Einreichung eines Gnadengesuches mit falschen Angaben 34

Literaturverzeichnis

Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Aufl. 1922 (Lehrbuch begründet von H. Meyer)

von Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht, II: Die Schuld nach dem Strafgesetze 1907

Bartning, Die Stellung des Verteidigers im Strafprozeß (Druckschrift des Deutschen Anwaltvereins Nr. 18, 1929

Beling, Die Begünstigung V. D. B. VII, 1907

Beling, Reichsstrafprozeß 1928

Binding, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, 2. Aufl. 1905

Binding, Die Normen und ihre Uebertretung 1890/1916

Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht 1898

Bruens, Die Begünstigung, Diss. Tübingen 1930

von Buri, Begünstigung und Hehlerei in GS. 29, 14 f.

Coenders, Begünstigung und Hehlerei in GS. 83

Danziger, Zur Lehre von der Begünstigung und Hehlerei, Diss. Breslau 1916

Dix, Die rechtliche Stellung des Verteidigers zum Angeklagten, Diss. Leipzig 1907

Graf zu Dohna, Das Strafverfahren, 1913

Ebermayer, Begünstigung und Hehlerei, DJZ. 1927, 134 f.

Feisenberger, Strafprozeßordnung (de Gruytersche Sammlg. dtsch. Gesetze), 1926/1927

Finger, Die Kunst des Rechtsanwalts, 1926

Frank, R., Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1926

Friedländer, Adolf und *Max,* Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. 7. 1878, 3. Aufl., 1930

Friedmann, Der Kampf gegen die Verteidigung

Frydmann, Systematisches Handbuch der Verteidigung im Strafverfahren, 1878

Früh, Die strafbaren Pflichtverletzungen des Rechtsanwalts gegenüber seinem Klienten (Band 33 der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, 1910)

Fuld, Die Aufgabe des Verteidigers JW., 1892, 853

Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht, 1932

Gerland, Der Deutsche Strafprozeß, 1927

Geyer in H. H., I, 417/27; IV, 170/78

Ghan, Die Begünstigung, 1910

Glaser, Handbuch des Strafprozesses, 1885

Gretener, Begünstigung und Hehlerei

Grimm, Der Verteidiger im heutigen Strafprozeß nach der StPO., den Entwürfen zu einer StPO. und der Militärstrafgerichtsordnung, Diss. Freiburg, 1910

Großmann, Die Frage der Begünstigung durch den Verteidiger, Diss. Breslau, 1930

Haferland, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verteidigers, Berlin, 1929

Hälschner, Das Gemeine Deutsche Strafrecht, 2 Bde., 1881/1887

Heimberger, Teilnahme

Herzog, Die Lehre von der Begünstigung und Hehlerei in GA., 29, 112

von Hippel, Deutsches Strafrecht, I. Bd., Allg. Grundlagen, 1925

von Hippel, Verteidigung und Flucht des Angeklagten in „Deutsche Strafrechtszeitung", 6. Jahrg., 1919

von Hippel, Der Entwurf einer Strafprozeßordnung, 1909

von Holtzendorff, Die Verteidigung in H. H. des Deutschen Strafprozeßrechts, Bd. I, 1877
Holz, Die Stellung des Verteidigers, Blätter für Rechtspflege, 12. Jahrg., 33 ff.
John, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 1884
Kleinschmitt, Ueber Begünstigung, Diss. Heidelberg, 1920
Köhler, Deutsches Strafrecht, I, 1917
Köhler, Die Lehre von der Begünstigung nach der RStPO., GS., 53
Köhler, Begünstigung und Hehlerei, GS. 61, 44
Kohler, Studien aus dem Strafrecht, 1890
Korn, Blätter für Rechtspflege, 12. Jahrg., 25 ff.
von Kries, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, 1892
Küster, Die Grenzen, die das Strafrecht dem Anwalt in seiner Tätigkeit als Verteidiger zieht, Diss. Freiburg, 1925
von Lilienthal, Verteidigung und Begünstigung in DJZ., 1901, 101
von Lilienthal, Die Wahrheitspflicht des Verteidigers im Strafprozeß, DJZ., 1914, 28 ff.
von Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1927
von Liszt, Die Stellung des Verteidigers in Strafsachen, DJZ., 1901, 179 ff.
Lohmeyer, Das Wesen der Begünstigung, Diss. Breslau, 1914
Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung, 1929/1932
Ludwig, Die Stellung des Verteidigers im Strafverfahren, Diss. Heidelberg, 1912
Mamroth, Verteidigeraufgaben und Verteidigerpflichten, Deutsche Strafrechtszeitung, 1914, 77 ff.
M. E. Mayer, Der Allgemeine Teil des Deutschen Strafrechts, 1915
Mehlich, Verteidigung und Begünstigung, Rechts- und staatswiss. Studien, Heft 39
Meves, Begünstigung und Hehlerei in Holtzendorffs allg. Deutscher Strafrechtszeitung, 13. Jahrg., 479
Mundry, Zur Lehre von der Begünstigung und Hehlerei, Diss. Breslau, 1920
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, II Aufl., 1925.
Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Aufl., 1901.
Oppenhoff, Rechtsprechung
Pfenninger, Die grundsätzliche Stellung der Verteidigung im modernen Strafverfahren, Festgabe für Zürcher, 1920
Pohle, Die strafbare Pflichtverletzung des Verteidigers, Diss. Köln, 1925
Redlich, Ueber die Pflichten des Verteidigers nach geltendem Recht, Diss. Breslau, 1921
Reichsstrafgesetzbuch (L. K.) erl. von Ebermayer-Lobe-Rosenberg, 1929
Sauer, Grundlagen des Strafrechts, 1921
Scherf, Begünstigung und Hehlerei in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Diss. Göttingen, 1922
Schultetus, Die Verteidigung in Strafsachen, 1907
Schütze, Lehrbuch d. Dtsch. Strafrechts auf Grund d. RStGB., 2. Aufl., 1874
Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1914
von Schwarze, Komm. zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 5. Aufl. 1884
von Schwarze, Begünstigung und Hehlerei, GS., 24, 3 68 f.
Spahlinger, Wie weit geht die Wahrheitspflicht d. Vert. i. StP.?, Diss. Köln, 1929
Stelter, Die Begünstigung durch Strafverteidiger, Diss. Köln, 1931

Vargha, Die Verteidigung in Strafsachen, 1879
Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts, B.: Besonderer Teil 1906/09
Villnow, Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei, 1875
Waldthausen, Ueber Begünstigung, GA., 29, 375 ff.
Wolf, Erik, Die Typen der Tatbestandsmäßigkeit (Vorstudien zur allgemeinen Lehre vom Besondern Teil des Strafrechts, 1931
Wolf, Erik, Strafrechtliche Schuldlehre, I, 1928

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts (Bl. f. Rechtspfl.)
Das Recht, Zeitschrift, herausg. von Soergel
Der Gerichtssaal (GS.)
Deutsche Juristenzeitung (DJZ.)
Deutsche Richterzeitung (DRZ.)
Deutsche Strafrechtszeitung (DStRZ.)
Entscheidungen des Ehrengerichtshofs für Deutsche Rechtsanwälte (Egh.)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt.)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.)
Goltdammers Archiv für Strafrecht (GA.)
Handwörterbuch der Rechtswissenschaft (HR.) herausg. Stier-Somlo
Höchstrichterliche Rechtsprechung
Juristische Wochenschrift (J. W.)
Kriminalistische Monatshefte (Krim. Mon.)
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (LZ.)
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (Rechtspr.)
Stenographische Berichte des Norddeutschen Reichstags
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW.)

Einleitung

Bei Untersuchung der Begünstigung durch Prozeßhilfe soll unter letzterer jede Tätigkeit verstanden werden, die auf Wahrnehmung von strafprozeßualen Möglichkeiten gerichtet ist. Die zeitlichen Grenzen für die Hilfeleistung des Begünstigers gegenüber dem Beschuldigten liegen zwischen dem Beginn des Vorverfahrens und dem Erlaß des Urteils.

Wie nun diese Möglichkeiten zum Zwecke der Begünstigung mißbraucht werden können, soll im Folgenden untersucht werden, wobei die Grenze zwischen erlaubter und verbotener Prozeßhilfe klarzustellen ist. Zunächst muß der Begriff der Begünstigung bestimmt und sodann ihre Verwirklichung in Gestalt der Prozeßhilfe dargelegt werden.

Hierbei werden zweckmäßig die Hauptanwendungsgebiete, die sich im täglichen Leben praktisch ergeben, jeweilig untersucht. Es zeigen sich sonach im einzelnen mehrere Gruppen der Anwendung.

Zunächst taucht die Frage auf, wann ein Zeuge sich der Begünstigung schuldig macht; es folgt eine Erörterung über das viel umstrittene Problem der Begünstigung durch Strafverteidiger und sodann durch Sachverständige; ferner ist zu untersuchen, ob und wann durch Zahlung der Prozeßkosten der Tatbestand des § 257 St.G.B. erfüllt werden kann; wir haben uns alsdann mit dem Fall einer Begünstigung durch Fluchthilfe zu befassen; als Abschluß ist darauf einzugehen, wann nach bereits erfolgter Verurteilung die Einreichung eines Gnadengesuches sich als Begünstigung darstellt.

1. Abschnitt

§ 1. Der Begriff der Begünstigung.

Im Vorliegenden soll ein Ausschnitt aus dem Gebiet der Begünstigung behandelt werden (§ 257 St.G.B.). Es ist daher der Stand der heutigen Lehre von der Begünstigung so weit wiederzugeben, wie er für den Rahmen des Themas erforderlich ist.

Begünstigung ist die Förderung, die der Täter oder ein Teilnehmer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens erfährt. Im Sinne des R.St.G.B. ausgedrückt, ist sie der diesen Personen wissentlich geleistete Beistand. Wir haben uns im Folgenden nur mit der persönlichen oder echten Begünstigung zu befassen; denn der Rechtsbrecher, der dem Täter wissentlich die Vorteile seiner Tat sichern will, muß wegen sachlicher Begünstigung bestraft werden, ohne daß hierbei Besonderheiten auftauchen, die einer eingehenden Begründung bedürfen.

Nach herrschender Lehre[1]) wird die persönliche Begünstigung als ein unerlaubter Eingriff, eine strafbare Hemmung der staatlichen Rechtspflege angesehen. Die historische Entwicklung des Rechtes hat die Ansprüche des verletzten Stammes diesem genommen und auf die Allgemeinheit übertragen. Im Strafgesetzbuch finden sich daher, abgesehen von gewissen Spuren, die z. B. in dem Bußanspruch erblickt werden können, nicht mehr der Rechtsanspruch einzelner, sondern die Zusammenfassung von Forderungen, die der Staat um eines geordneten Zusammenlebens willen an seine Glieder stellt. Nur der Staat erlangt also zunächst einen Anspruch auf Bestrafung, da seine Gesetze verletzt wurden. Greift daher ein Untertan eigenmächtig in den Gang des Verfahrens, das den Strafanspruch des Staates verwirklichen soll, ein, so begeht er ein Verbrechen gegen den Staat als Inhaber der Strafrechte; er ist wegen persönlicher Begünstigung zu bestrafen.

Literatur und Rechtsprechung charakterisieren die Begünstigung als eine zur selbständigen Straftat erhobene Versuchshandlung[2]), als sogenanntes formelles Verbrechen;[3]) denn die Absicht der Strafvereitelung muß nicht erreicht worden sein.

Die frühere Lehre[4]), die sie für eine Form der Teilnahme hielt, kann somit als überholt angesehen werden. Der Wortlaut des § 257 St.G.B. erfordert nicht schlechthin eine strafbare Handlung des Vortäters, sondern beschränkt sich auf Verbrechen oder Vergehen. Die Vortat muß nach Reichs- oder Landesrecht strafbar sein; auch die militärischen Delikte fallen hierunter. Die Begünstigung lediglich zu Uebertretungen bleibt straflos.

---

[1]) L. K. § 257 I.
[2]) R.G.St. 16, 157, 50, 366, 57, 82 L.K. 257 I.
[3]) Gretener S. 103.
[4]) Villnow S. 64; Waldthausen G.A. 29, 378 von Buri G. S. 29, 33.

Die Handlung des Begünstigers erschöpft sich in einem Beistandleisten. Nicht erforderlich ist, daß die bezweckte Begünstigung erreicht wird. Allerdings genügt es nicht, wenn die in der Absicht der Strafvereitelung begangene Handlung an sich nur geeignet ist, diesen Erfolg zu bewirken.[4a]) Hierin würde nur ein Versuch liegen, der bei einfacher Begünstigung straflos ist. Gefordert muß werden, daß die Beistandleistung eine wirkliche Förderung der vom Täter oder Teilnehmer des Vordeliktes begangenen Tat zur Folge hat.

Es genügt, wenn der Täter auch nur vorübergehend der Bestrafung entzogen wird.[5]) Ebenso entzieht der den Täter der Bestrafung, welcher die Anwendung eines eine mildere Strafe androhenden Gesetzes erstrebt; denn auch er beeinträchtigt den Strafanspruch des Staates.[5a]) Dagegen reicht nicht aus, wenn seine Verfolgung nur erschwert wird.

Nicht jede Beistandsleistung „entzieht den Täter der Bestrafung". Erforderlich ist, daß die Handlung sich als eine rechtswidrige darstellt. Die Frage der Rechtswidrigkeit ist von entscheidender Bedeutung für die verschiedenen Begünstigungshandlungen im Rahmen unseres Themas. Die grundlegenden Probleme der Rechtswidrigkeit sind insoweit kurz in Betracht zu ziehen. Das Gesetz bestimmt den Begriff nicht. Nach der heute herrschenden Anschauung ist eine Handlung dann als rechtswidrig anzusehen, wenn sie gegen eine Rechtsnorm verstößt, d. h. wenn sie einem Gebote oder Verbote der Rechtsordnung zuwiderläuft[6]). Diese Begriffsbestimmung reicht nicht aus, denn sie ergibt, daß eine Handlung rechtswidrig ist, wenn sie den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, also rechtswidrig ist. Wir müssen uns vielmehr den Ausführungen von Haferland[7]) anschließen, und die Erkenntnisquellen der Rechtswidrigkeit nicht nur im Strafgesetzbuch selbst, sondern in der gesamten staatlich gesetzten Rechtsordnung suchen. Auf diese Weise kann der Begriff der behandelten formellen Rechtswidrigkeit beiseite gelassen und auf die Grundzüge der materiellen Rechtswidrigkeit eingegangen werden. Eine Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes erfüllt, kann trotzdem rechtmäßig sein, wenn z. B. die Rechtswidrigkeit durch andere Normen des Rechtssystems oder Gemeinschaftslebens aufgehoben wird. So kommt man mit der herrschenden Meinung zu dem sehr brauchbaren Ergebnis, daß die materielle Rechtswidrigkeit sich in einem gesellschaftsschädlichen Verhalten zeigt[7a]).

Die Gründe, die die Rechtswidrigkeit ausschließen, sind als Rechtfertigungsgründe anzusprechen; der Tatbestand stellt nur ein Symptom

---

[4a]) so jedoch: R.G.St. 20, 233; 46, 74; 50, 364; Olshausen § 257/5; Gerland Dtsch. Reichsstrafrecht S. 286; Zutreffend: v. Liszt, Lb. § 183/II Allfeld S. 203; Frank § 257/V R.G.St. 55, 178; Hälschner 2,76; Beling V.D.B. VII, 21; Bar 2, 679; Binding Lb. II, 656.

[5]) R.G.St. 16, 204.

[6]) M. E. Mayer allgem. Teil S. 173 Nr. 2.

[7]) S. 22.

[7a]) Liszt-Schmidt, § 32, S. 172/173; Mezger § 19, S. 162 ff).

der Rechtswidrigkeit dar, ist aber nicht mit dieser identisch. „Jedenfalls darf bei der Beurteilung jeder menschlichen Handlung nicht die äußere Aehnlichkeit dieser mit dem abstrakten Deliktstatbestande als Ausgangspunkt gewählt werden.[7b])

Denn dies würde bei folgerichtiger Durchführung ergeben, daß man eine an und für sich vorliegende Rechtswidrigkeit feststellen müßte, mit Rücksicht aber auf die durch die materielle Rechtswidrigkeit ergebende Straflosigkeit hinterher nach Unrechtsausschließungsgründen zu suchen genötigt wäre." Wir müssen daher nach solchen Normen forschen, die als Rechtfertigungsgründe anzusprechen sind. Sowohl das im Strafgesetzbuch verankerte Notrecht der Notwehr, wie auch die zivilrechtlichen Notrechte der Nötigung und des Notstandes kommen für die Probleme, die uns im Rahmen des Themas zu beschäftigen haben werden, nicht in Betracht; denn wir haben uns nur mit solchen Hilfeleistungen zu befassen, die freiwillig geschehen; außerdem ist der Angriff, den der Staat gegen den Angeschuldigten vornimmt, kein rechtswidriger. Selbst wenn er gegen einen Unschuldigen gerichtet war, ist er doch noch nicht rechtswidrig; denn der Staat hat das Recht, auch auf nur hinreichenden Verdacht hin eine Untersuchung anzustellen. Endlich muß auch § 54 St.G.B. ausscheiden, da in den meisten Fällen einer Begünstigung die Lage des Begünstigers keine unverschuldete sein wird. In Ermangelung gesetzlicher Unrechtsausschließungsgründe sind wir gezwungen, nach außerhalb des Strafgesetzbuchs liegenden Gründen zu suchen. Diese können wie auf bürgerlichem und öffentlichem, so auch auf Gewohnheitsrecht beruhen. Gegen ihre Einführung läßt sich auch vom formellen Standpunkt aus nichts sagen, da sie nur zu Gunsten des Angeklagten geschieht. Welche Rechtfertigungsgründe nun für die vorliegenden Fragen heranzuziehen sind, soll bei Erörterung der betreffenden Fälle selbst dargelegt werden.

Als subjektive Tatbestandmerkmale sind erforderlich: die Kenntnis von einer strafbaren Handlung des Vortäters; ferner muß der Begünstiger das Bewußtsein haben, gerade durch seine Handlung Beistand zu leisten, und ihm muß überdies die Absicht innewohnen, den Unterstützten der Bestrafung zu entziehen.

Unsere Aufgabe ist es nun, zu untersuchen, wann der Tatbestand der Begünstigung durch Hilfe im Prozeß erfüllt werden kann; wir haben uns im Rahmen der vorliegenden Arbeit auf den Gang des Strafprozesses zu beschränken.

Unser B.St.G.B. zählt nicht mehr wie ältere Partikular-Strafgesetze[8]) einzelne Formen auf, in denen die Begünstigung begangen werden kann, und auf welche sie gleichzeitig beschränkt ist. Es muß daher im Einzelfall untersucht werden, ob ein bestimmter Sachverhalt sich dem Tatbestand des § 257 St.G.B. unterordnen läßt.

[7b]) Haferland, S. 22.
[8]) Sächs. u. Bayr. Strafgesetzbuch.

2. Abschnitt

§ 1. Begünstigung durch Zeugen.

Der Zeuge ist eine am Ausgang des Strafverfahrens nicht beteiligte Person, die durch Aussagen über ihre in der Vergangenheit gemachten Wahrnehmungen zur Klärung des Sachverhalts beitragen soll.[9]) Verfolgen wir nunmehr die einzelnen Pflichten des Zeugen, um dann untersuchen zu können, ob und wann er durch Verletzungen dieser Pflichten zum Begünstiger werden kann.

§ 2. Die Pflicht zum Erscheinen.

Der ordnungsgemäß geladene Zeuge muß zunächst vor Gericht erscheinen, wenn er sich nicht den Ordnungsstrafen des § 51 St.P.O. aussetzen will. Macht sich derjenige außerdem wegen Begünstigung strafbar, der als einziger Tatzeuge vor Gericht ausbleibt, um gegen den Angeschuldigten nicht auszusagen und seine Freisprechung mangels Beweises zu erreichen? Das Vorliegen der subjektiven Merkmale des § 257 St.G.B. sei unterstellt. Die Frage ist m. E. zu verneinen. § 51 St.P.O. bietet die Möglichkeit, den nicht erschienenen Zeugen zwangsweise vorführen zu lassen. Macht der Richter von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so legt er nach Sachlage keinen Wert auf die erwartete Aussage des Zeugen. Es fehlt in diesem Falle an einem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Handlung des Freundes und der tatsächlichen Förderung des Angeklagten. Anders liegt der Fall, wenn bereits die Verschleppung der Verhandlung eine Förderung des Täters darstellt. Dies ist mit der herrschenden Lehre[9a]) anzunehmen, da auch in der Verschleppung der Verhandlung ein Vorteil liegen kann. Es ergibt sich somit, daß der Zeuge durch die rechtswidrige Unterlassung den Tatbestand der Begünstigung erfüllt, soweit die übrigen Voraussetzungen des § 257 St.G.B. gegeben sind.

Wenn der Richter die Vorführung des nicht erschienenen Zeugen zwangsweise anordnet, liegt gleichfalls keine Begünstigungshandlung vor. Der Zeuge erfüllt alsdann — wenn auch gezwungen — seine Pflicht zum Erscheinen. Die Untersuchung, ob etwa ein strafbarer Versuch vorliegt, kann umsomehr unterbleiben, als das Gesetz die bloße Versuchshandlung nicht unter Strafe gestellt hat. Anders ist dagegen die Rechtslage, wenn der Zeuge sein Nichterscheinen wahrheitswidrig mit der Angabe entschuldigt hat, er könne keinerlei Angaben über den fraglichen Vorfall machen. Wenn der Richter in diesem Fall das Erscheinen des Zeugen nicht anordnet, ohne ihn auch nur informatorisch zu vernehmen, beruht dies auf einem Irrtum, in den er durch Täuschung versetzt ist. Hier besteht ein ursächlicher

---

[9]) Bovensiepen in H.R. VI, S. 986.

[9a]) R.G.St. 16, 204; Olshausen, § 257, 18; Beling, V.D.B. VII, 35; A.M.: L. K. § 257, II mit der Begründung, daß die Erzielung eines Strafaufschubs nicht die endgültige Vereitelung des Strafanspruchs zur Folge haben müsse.

Zusammenhang zwischen der Handlung des geladenen Zeugen und dem Freispruch seines Freundes mangels Beweises. Der Zeuge hat sich hier der Begünstigung schuldig gemacht.

Dem nicht erschienenen Zeugen wird der Zeuge nach herrschender Ansicht gleichgeachtet, der sich ohne Erlaubnis aus der Verhandlung entfernt[10]).

§ 3. Begünstigung durch Verweigerung der Aussage.

Praktisch häufiger sind die Fälle, daß der Zeuge zwar vor Gericht erscheint, dann aber seine Aussage verweigert. Kann er sich auf diese Weise einer Begünstigung des Täters schuldig machen? Aus unserer Betrachtung haben die in den §§ 52—55 St.P.O. aufgezählten Fälle eines Zeugnisverweigerungsrechtes auszuscheiden; denn der Gesetzgeber wollte zweifellos nicht mit einer Hand ein Recht gewähren, mit der anderen aber seine Ausübung durch Bestrafung praktisch unterbinden. Stellt er den besagten Personen das Recht zur Aussage frei, so kann die Zeugnisverweigerung selbst dann nicht rechtswidrig sein, wenn sie mit dem Vorsatz geschieht, die Bestrafung zu vereiteln. Wir haben es hier mit einem Fall zu tun, in welchem die Rechtswidrigkeit durch eine andere Bestimmung der Rechtsordnung ausgeschlossen wird. Für alle anderen Zeugen jedoch besteht e contrario eine Pflicht zur Aussage, sei es bereits im Vorverfahren, sei es in der Hauptverhandlung. Weigert sich ein Zeuge, dieser Pflicht nachzukommen, so kann er bestraft werden gem. § 70 St.P.O., um ihn mittelbar zur Aussage zu zwingen. Unterläßt er, sei es ohne, sei es trotz dieser Zwangsmaßnahmen seine Aussage, kann er möglicherweise den Täter der Bestrafung entziehen. Der betreffende Zeuge mag z. B. als Einziger am Tatort zugegen gewesen sein oder aus sonstigen Gründen allein Wahrnehmungen vor oder nach der Tat gemacht haben. Da der Angeschuldigte nur verurteilt werden kann, wenn ihm ein lückenloser Schuldbeweis geliefert wird, muß er vorliegendenfalls unter Umständen wegen Mangels an Beweisen freigesprochen werden; er wird somit der an sich verwirkten Strafe entzogen. Nach zutreffender Ansicht[11]) macht sich ein Zeuge, der unter gleichzeitiger Erfüllung der subjektiven Tatbestandserfordernisse des § 257 St.G.B. seine Aussage unberechtigt verweigert, einer Begünstigung schuldig.

§ 4. Die falsche Aussage.

Um dem Sinn und Zweck einer Zeugnisabgabe gerecht zu werden, muß die Aussage der Wahrheit entsprechen. Es soll zunächst der Fall einer uneidlichen Aussage in Betracht gezogen werden. Eine ausdrückliche Bestimmung, die den Zeugen zur wahrheitsgemäßen Aussage zwingt, fehlt in der St.P.O. Eine dahingehende Pflicht ergibt sich jedoch aus dem allgemeinen Zwange, Zeuge zu werden, in Ver-

[10]) Vergl. Löwe-Rosenberg § 51/5 S. 177 Gerland Strafprozeß § 65 II 3.
[11]) Frank § 257 Nr. 5; Liszt Lb. § 183 III2 Olshausen § 257 Nr. 17d; Allfeld S. 572; Beling V.D.B. VII § 4 III.

bindung mit dem Begriff des Zeugen selbst. Es fragt sich, ob eine bewußt wahrheitswidrige Bekundung eine strafbare Begünstigung im Sinne des § 257 St.G.B. darstellt. Literatur und Praxis[12]) sind sich nahezu einig, daß durch eine falsche, wenn auch unbeeidigte Zeugenaussage der Tatbestand der Begünstigung erfüllt wird. Der Annahme des Delikts stehen keinerlei Bedenken entgegen.

Eine abweichende Meinung vertreten nur John[13]) und von Bar[14]), die sich in der Begründung unterscheiden.

John wehrt sich gegen das Vorliegen einer Begünstigung mit der Begründung, dieses Delikt sei nicht mehr denkbar, „wo die verfolgende Tätigkeit des Staates, wenn sie dasjenige tut, was sie ordnungsmäßig zur Aufklärung der Wahrheit, zur Bestrafung des Schuldigen tun soll, durch entgegentretendes Handeln einer einzelnen, dem Angeschuldigten günstig gesinnten Person nicht mehr gehemmt werden kann."

Von Bar entkräftet diese Ansicht mit der treffenden Bemerkung, daß ja auch der Richter durch unwahre Aussagen beeinflußt werden kann. Er selbst verneint eine Bestrafung wegen Begünstigung, da der beeidigte Zeuge nach den Grundsätzen der Idealkonkurrenz nur wegen Meineides bestraft werde; Zweck der Nichtbeeidigung dagegen sei, daß der Zeuge im Hauptverfahren immer noch die Möglichkeit haben soll, seine falschen Aussagen zu berichtigen.

Diesem Argument ist entgegenzuhalten, daß bei Idealkonkurrenz, abgesehen von dem Bereich der unbeeidigten Zeugenbekundungen, die Bestrafung zwar nur nach der Gesetzesbestimmung mit der schwersten Strafe, die Verurteilung aber wegen aller vorliegenden Delikte erfolgt. Der Unterschied wirkt sich beispielsweise bei der Eintragung ins Vorstrafenregister aus, da in dieses auch die tateinheitlich vorliegenden Delikte aufgenommen werden. Gegen die weitere Beweisführung von Bars spricht, daß Begünstigung bereits durch eine unwahre Aussage im Ermittlungsverfahren begangen werden kann.[15]) Die Rechtsprechung geht sogar so weit,[16]) den Tatbestand des § 257 St.G.B. anzunehmen, wenn der Zeuge auf die Aufforderung hin, seine protokollierte Aussage zu beeidigen, diese wahrheitsgemäß abändert; denn auch eine Aussage im Ermittlungsverfahren kann zur Förderung des Täters geeignet sein. Von ihr hängt z. B. die Eröffnung des Hauptverfahrens ab.

Frank[17]) wendet sich zu Unrecht gegen diese Rechtsprechung, indem er den Widerruf der unbeeidigten Aussage dem einer beeidigten gleichgesetzt wissen will. Er hält in dem der Entscheidung zugrunde-

---

[12]) Olshausen § 257, 17c; Frank § 257 V 1, Merkel H. H. III S. 740, Schütze § 48 S. 163, Anm. 9, Allfeld S. 572, Beling V.D.B. VII § 4 III.

[13]) Entwurf S. 262.

[14]) Gesetz und Schuld II S. 769.

[15]) R.G.St. 28, 111.

[16]) R.G.St. 46, 74.

[17]) § 257 V 1.

liegenden Fall einen Widerruf und damit Straflosigkeit für möglich. Frank übersieht hierbei, daß in unserem Fall die Vernehmung bereits beendet ist, also auch der Widerruf einer beeidigten Aussage nicht mehr möglich wäre.

Es liegt kein Anlaß vor, sich der herrschenden Lehre zu verschließen. Wer als Zeuge falsch aussagt, macht sich, soweit der innere Tatbestand § 257 St.G.B. erfüllt wird, einer Begünstigung schuldig. Dieses Ergebnis läßt sich noch in der Richtung verallgemeinern, daß jede wahrheitswidrige Angabe vor Gericht, auch wenn sie nicht seitens eines Zeugen geschieht, als strafbare Unterstützung des Täters angesehen werden kann. Es handelt sich z. B. um den Fall, daß jemand fälschlich die Schuld eines anderen auf sich nimmt[18]). Auf diese Weise macht er den Anspruch des Staates auf Verurteilung des wahren Täters hinfällig, entzieht diesen der Bestrafung. Desgleichen, wer von vornherein sich einer Tat bezichtigt, die ein anderer begangen hat; denn auch er handelt dem Interesse der Strafrechtspflege zuwider[19]). Aber auch, wer einen anderen wissentlich einer Tat beschuldigt, die dieser überhaupt nicht begangen hat, ist als Begünstiger des wahren Täters anzusehen[20]), sobald er in der spezifischen Absicht des § 257 St.G.B. handelt.

§ 5. Die Pflicht zur Eidesleistung.

Die Zeugnispflicht umfaßt endlich die Pflicht zur Eidesleistung. Kann die Verletzung dieser Pflicht sich als Begünstigung im Sinne des § 257 St.G.B. darstellen? Wir haben wiederum die Fälle außer Acht zu lassen, in denen der Zeuge zur Verweigerung des Eides berechtigt ist. (§§ 57, 58 St.P.O.) Da der Richter trotz der Ausnahmevorschriften der §§ 57, 58 St.P.O. nicht gezwungen ist, nur ein beeidigtes Zeugnis zu verwerten[21]), ist die Eidesverweigerung nicht geeignet, die staatliche Rechtspflege zu hemmen. Eine Begünstigung kann also auf diese Weise nie begangen werden.

Als Ergebnis dieses Abschnittes ist festzustellen, daß der Zeuge eine Begünstigung nur durch unberechtigte Verweigerung seiner Aussage und durch eine falsche Aussage begehen kann.

3. Abschnitt

§ 6. Begünstigung durch beamtete Gerichtspersonen.

Wir haben uns nunmehr einem Komplex von Begünstigungshandlungen zuzuwenden, nämlich solchen, die von beamteten Gerichtspersonen begangen werden können. Unsere Frage lautet, ob sich ein Richter, ein Staatsanwalt, ein Urkundsbeamter einer Begünstigung

[18]) Olshausen § 257, 17c; Stenglein 8, 216 Liszt Lb. § 183, III 2.
[19]) Olshausen § 257, 17c; Keßler G. S. 38, 576; Frank § 164, I 1, Beling V.D.B. VII § 4 III.
[20]) Olshausen § 257, 17c; Schütze S. 164; Beling V.D.B. VII § 4 III.
[21]) Löwe-Rosenberg § 70, 6b.

schuldig machen können. Es haben von vornherein bei unserer Betrachtung die Fälle auszuscheiden, in denen die Gerichtspersonen strafbare Begünstigungshandlungen außerhalb ihrer Amtstätigkeit begehen; denn in dieser Hinsicht werden sie wie jeder Dritte behandelt. Uns interessieren vielmehr nur die Beistandleistungen, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vornehmen. Unter ihnen wiederum wählen wir solche, aus, die die Gerichtspersonen nicht anläßlich, sondern in Ausübung ihrer Tätigkeit begehen. Eine Begünstigung liegt ohne weiteres vor, wenn z. B. der Richter einen Termin zur Hauptverhandlung nicht anberaumt, um dem Angeschuldigten Gelegenheit zu geben, sich durch Flucht der Strafgewalt des Staates zu entziehen. Anders liegt ein Fall, in dem der Richter einen nahen Angehörigen des Angeklagten auf sein Zeugnisverweigerungsrecht aufmerksam macht. Alle Förderungen, die der Richter oder Staatsanwalt dem Angeschuldigten in ordnungsmäßiger Ausübung ihres Amtes angedeihen lassen, enthalten keine Begünstigungshandlungen; denn wenn das Gesetz die Ausübung einer Tätigkeit ausdrücklich gestattet, entfällt die Rechtswidrigkeit der Handlung. Erfüllt demnach eine Beistandsleistung an sich den strafbaren Tatbestand des § 257 St.G.B., so widerspricht sie doch nicht der Rechtsordnung, da diese selbst an anderer Stelle die Ausübung der Tätigkeit gestattet, oder wie in obigem Fall des § 58 Abs. 2 St.P.O., sogar gebietet. Als weiteres Beispiel ist anzuführen, daß der Staatsanwalt Rechtsmittel zu Gunsten des Angeschuldigten einlegt. Die Rechtswidrigkeit seines Tuns wird aber regelmäßig durch die in § 296 St.P.O. eröffnete Möglichkeit ausgeschlossen, vorausgesetzt, daß er hierbei z. B. nicht wider besseres Wissen handelt. Ebensowenig kann sich der Gerichtsschreiber gegen § 257 St.G.B. vergehen, wenn er dem Angeschuldigten bei der Begründung der Revision pflichtgemäß hilft; denn gem. § 341 St.P.O. ist der Gerichtsschreiber die zuständige Stelle, bei der die Revision einzulegen ist.

4. Abschnitt

§ 7. Begünstigung durch Strafverteidiger.

Begünstigung seitens eines weiteren Organs der Rechtspflege, nämlich des Strafverteidigers, bedarf einer besonderen Erörterung. Derartige Handlungen spielen in der Praxis eine weit größere Rolle, als die seitens der beamteten Gerichtspersonen. In keinem anderen Falle ist die Grenze zwischen erlaubtem und verbotenem Tun schwerer zu ziehen. So erklären sich die zahlreichen Behandlungen, die dies Problem erfahren hat.

§ 8. Der Verteidiger als Beistand des Beschuldigten.

Um die Stellung des Verteidigers klar herauszuschälen, bedarf es eines kurzen Ueberblickes über die Grundzüge unseres heutigen Strafprozesses.

Der Bestand einer Gemeinschaft kann nur dann aufrecht erhalten werden, wenn sich jedes einzelne Glied dem Gesamtwillen beugt. Der Staat selbst, das ausgeprägteste und höchst entwickelte Gemeinwesen, hat dafür zu sorgen, daß solche Elemente die eine Gefahr bilden, ausgeschieden, unschädlich gemacht oder gebessert werden. Er erreicht diese Wirkungen durch Aufstellung der abschreckenden Strafdrohung einerseits, durch die Vollstreckung der verwirkten Strafe andrerseits. Mit der Aussonderung verdächtiger Personen ist aber der Rechts- und Gemeinschaftspflege nicht gedient. Wahre Gerechtigkeit bezweckt vielmehr, nur den wirklich Schuldigen zu bestrafen und dies nur soweit, wie er es auf Grund seiner Tat verdient. Das Ziel läßt sich nur erreichen, wenn die Schuldfrage genau geprüft wird. Zu diesem Zweck ist der Strafprozeß eingeführt, der jeweils ergeben soll, ob eine Rechtsnorm im konkreten Fall verletzt ist; unser Prozeß wird beherrscht von dem Grundsatz der materiellen Wahrheitserforschung, dem sich alle Prozeßbeteiligten fügen müssen. Die Durchführung dieser Grundregel wird dadurch gewährleistet, daß neben dem Angeklagten die Rollen des Anklägers und des Richters verschiedenen Persönlichkeiten zugeteilt, also getrennte Stellen und Parteien geschaffen werden. Die eine der Parteien, der Staatsanwalt, erhebt die Anklage, die andere Partei, der Angeklagte, wehrt die gegen ihn erhobenen Vorwürfe ab. Die Entscheidung wird von einem über den einseitig eingestellten Parteien stehenden Richter gefällt. Seine Stellung ähnelt der im Zivilprozeß. Der Angeklagte ist regelmäßig seinem Gegenspieler unterlegen; denn der Staatsanwalt wird durch die berufsmäßige Betätigung auf dem jeweiligen Gebiete der übertretenen Bestimmungen reiche Erfahrungen besitzen. Für ihn bietet die Hauptverhandlung als solche den gewohnten Rahmen seiner Tätigkeit, der er nur mit pflichtgemäßen Eifer ohne persönliche Erregung nachgehen wird. Ihm gegenüber steht der Angeklagte, verwirrt durch die vielfache fremde Umgebung und nicht in der Lage, Vorwürfen schlagfertig zu begegnen. Zwar muß ihm die Schuld nachgewiesen werden, doch besteht die Gefahr, daß er in Unkenntnis ihm vorgeworfene Handlungen zugibt, ohne sich der hieraus ergebenden ungünstigen Folgerungen bewußt zu sein. Schon Art. 47 C.C.C. erkannte, „daß mancher auss eynfalt oder schrecken nit fürzuschlagen weiß, ob er gleich unschuldig ist, wie er sich des entschuldigen und aussfüren soll". Besonders schwierig ist eine zweckentsprechende Verteidigung für den Angeschuldigten, der sich in Untersuchungshaft befindet. Die Befugnis zur Ladung und Befragung von Zeugen und alle sonstigen Rechte des Angeklagten, seine Verteidigung durchzuführen, werden durch die angeführten psychischen Einwirkungen in hohem Grade beeinträchtigt. Gewiß müssen Richter und Staatsanwalt in gewisser Hinsicht bei der Verteidigung des Angeschuldigten mitwirken[22]), und, soweit die objek-

[22]) Vergl. § 160 Abs. 2 St.P.O. und R.G.St. 6, 135: Das Gericht soll das Für und Wider berücksichtigen, der Staatsanwalt soll seiner Beurteilung nicht nur belastendes, sondern auch günstiges Material zugrunde legen.

tive Wahrheitsfindung es erfordert, seine Interessen wahren. Indessen besteht die Gefahr, daß die beiden Beamten gegenüber dem nun einmal in Anklagezustand versetzten Beschuldigten durch psychologische Momente in ihrer Stellungnahme zu Gunsten des Angeklagten behindert werden. Aus allen diesen Gründen ergibt sich die Notwendigkeit, dem Beschuldigten einen Verteidiger beizugeben. Dieser füllt alsdann die eben dargelegten Lücken in der Weise aus, daß er auf Grund seiner Berufskenntnisse dem Beschuldigten helfend zur Seite steht. Aus Sinn und Zweck der Verteidigung ergibt sich, daß er sein öffentlich rechtliches Amt nur dahin zu betätigen hat, die Nichtschuld oder die geringere Strafbarkeit des Angeklagten darzulegen. Nur insofern wirkt er mit, die Wahrheit zu ermitteln. Ein Uebereifer seiner Pflicht führt leicht dazu, in straffälliger Weise seinem Klienten beizustehen.

Ueber die Stellung des Verteidigers verhält die Strafprozeßordnung in § 137 nur dahin, daß der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens die Möglichkeit haben soll, sich eines Verteidigers zu bedienen. Seine rechtliche Stellung wird im Gegensatz zu der der anderen Prozeßbeteiligten in der Strafprozeßordnung nicht allgemein festgelegt. Solange der Verteidiger wirklich vorhandene prozessuale Mängel rügt, um den Angriff des Staatsanwalts abzuwehren, wird seine Prozeßverteidigung keine rechtswidrige Begünstigung enthalten können. Zweifelsfragen tauchen erst auf, wenn der Verteidiger sachlich der Anklage entgegentritt.

Die herrschende Lehre[23]) sieht heute den Verteidiger im allgemeinen als Beistand des Beschuldigten, in wenigen Ausnahmefällen als seinen Vertreter an. Von Kries[24]) hält den Verteidiger stets für den Vertreter des Beschuldigten. Ihm ist zu entgegnen, daß nach unserer Strafprozeßordnung regelmäßig der Beschuldigte in erster Linie seine Rechte wahrnehmen soll, er demnach als Partei des Prozesses anzusehen ist. Der Verteidiger handelt, wie sich aus dem Zweck der Verteidigung hinreichend deutlich ergibt, nicht anstelle des Beschuldigten, sondern unterstützt diesen nur bei Wahrnehmung seiner prozessualen Befugnisse. Er ist nicht ein alter ego, sondern eine genau so selbständige Persönlichkeit, wie der Beschuldigte selbst. Nur in den besonders geregelten Ausnahmefällen der §§ 119, 350, 378, 387, 411, 419, St.P.O. nimmt der Verteidiger die Stellung eines Vertreters ein.

Es ist mit der herrschenden Lehre anzunehmen, daß es für den Charakter des Verteidigungsrechtes belanglos ist, ob es sich um einen Wahl- oder Offizialverteidiger handelt.[24a]) Denn auch in den Fällen der freiwilligen Verteidigung kann der Verteidiger wie in denen der notwendigen Entlastungsmaterial selbst gegen den Willen seines Man-

---

[23]) Löwe-Rosenberg St.P.O. Vorbem. zu § 137.

[24]) S. 233.

[24a]) v. Kries, § 33, S. 244; Korn, a. a. O. S. 26; R.G.St. 17, 315. A. M. nur Holtzendorff Bd. I, S. 405; Graf zu Dohna S. 70.

danten vorbringen. Er ist auch hier von den Weisungen seines Klienten nicht abhängig. Wenn also auch das Gesetz einen Unterschied zwischen den beiden Verteidigungsarten schafft, § 137 St.P.O., so äußert sich doch dieser nicht in dem Charakter des betreffenden Verteidigungsrechtes.

Hieraus ergibt sich die Richtigkeit der herrschenden Ansicht, nach welcher der Verteidiger als Beistand des Beschuldigten anzusehen ist. Nur den Letztgenannten hat er zu unterstützen. Abwegig ist, wenn ausgeführt wird),[25]) der Verteidiger sei außerdem Beistand des Gerichts; er müßte sonst auch belastendes Beweismaterial sammeln und kundgeben, was offenbar den Zwecken seiner unterstützenden Tätigkeit widerstrebt. Aus ihr ergibt sich, daß er bei Erforschung der materiellen Wahrheit keine seinem Klienten ungünstigen Momente anführen darf. Sonst wäre der Beschuldigte, dem kein Verteidiger zur Seite steht, in vielen Fällen in einer vorteilhafteren Lage, als der verteidigte Angeklagte. Als Beistand des Gerichts könnte er überdies seine Stellung gegenüber dem Angeklagten nicht ordnungsmäßig ausfüllen, da er in diesem Falle nicht das Vertrauen seines Klienten genießen würde.

Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. 11. 1926,[26]) nach welcher „der Verteidiger neben Gericht und Staatsanwaltschaft ein gleichberechtigtes Organ der Rechtspflege" ist, widerstrebt nicht der hier vertretenen Auffassung, denn sie will gar nicht besagen, daß der Verteidiger auch Beistand des Gerichts ist.

Die gleichen Bedenken sprechen dagegen[27]) in Fällen der notwendigen Verteidigung den Verteidiger als unabhängigen Beistand des Gerichts, in denen freiwilliger Verteidigung als Beistand des Beschuldigten anzusehen. Die Unterscheidung dieser beiden Arten ist willkürlich in die vom Gesetz einheitlich gestaltete Regelung der Verteidigung eingefügt.

§ 9. Der Verteidiger und sein Klient.

Der Verteidiger als Beistand des Beschuldigten hat positive und negative Pflichten. Die erste Handlungspflicht des Verteidigers besteht darin, den Beschuldigten bei der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen. Jeder Beschuldigte darf nur insoweit verurteilt werden, als ihm seine Schuld nachgewiesen ist. Folglich muß der Anwalt vor allem das seinem Klienten günstige Material sammeln, um darzutun, daß die Schuld nicht genügend nachgewiesen ist. Außerdem muß er dafür sorgen, daß kein prozessuales Recht des Beschuldigten unausgenutzt bleibt. Dies umsomehr, als dem Beschuldigten selbst regelmäßig der Umfang seiner Rechte unbekannt sein dürfte, und er nicht weiß, welche tatsächlichen Vorgänge für seine Unschuld, z. B. aus subjektiven Gründen, auszuwerten sind. Da ist es nun

[25]) Friedmann S. 12, Frydmann S. 65, Vargha S. 278.
[26]) D.R.Z. 1926, Heft 10 S. 359.
[27]) H. H. I 405, Gerland St.P.O. S. 151.

Sache des Anwalts, ihn zu sachgemäßen Erklärungen zu veranlassen. Die Rücksprachen mit dem Verteidiger geben diesem auch Gelegenheit, den Geisteszustand des Angeklagten kennenzulernen, eine ärztliche Untersuchung anzuregen, notfalls in einer geschlossenen Anstalt, oder die Zuziehung eines Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu beantragen, um die Unzurechnungsfähigkeit oder Minderwertigkeit des Beschuldigten darzutun.

Die Grundlage für jede Betätigung des Anwalts bildet das Vertrauen, das der Klient ihm gewährt. Dieses wird durch den Schutz gefördert, der dem Berufsgeheimnis in der Bestimmung des § 300 St.G.B. gewährt wird. Das Vertrauen des Verbrechers darf aber nicht dahinführen, mittels des Verteidigers den Strafanspruch des Staates hinfällig zu machen. Dies würde dem Sinn und Zweck einer staatlichen Einrichtung zuwiderlaufen, wie sie im § 137 St.P.O. aufgestellt ist. Die Pflicht des Verteidigers, seinen Klienten zu unterstützen, erfährt eine Einschränkung dahin, daß er nicht wie das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Polizei dazu berufen ist, den Sachverhalt objektiv zu klären. Jene Stellen müssen alles Material, das günstige wie das belastende zusammentragen, und sich dann ein Bild von der Tat machen. Anders der Verteidiger —. Seine Pflicht, zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beizutragen, ist eine vollständig einseitige und beschränkte. Er darf nur das eine Ziel verfolgen, die Wahrheit „in der besonderen Richtung auf die Nichtschuld oder die geringere Strafbarkeit des Angeklagten“[28]) zu erforschen. Er darf also nie die Ueberführung seines Klienten fördern, sei es unmittelbar, in dem er Belastungsmaterial vorbringt, sei es mittelbar, indem er sich bei seinen Anträgen etc. von der Kenntnis der Schuld beeinflussen läßt. Das Vertrauen seines Klienten würde er sonst nie besitzen.

§ 10. Der Verteidiger und der Staat.

Die Pflichten des Verteidigers gegen die staatliche Rechtspflege erschöpfen sich darin, alles zu unterlassen, was der Ermittlung der Wahrheit hinderlich sein kann. Weder darf er hindernd in den Gang des Verfahrens eingreifen, noch gar durch Lüge oder Unterdrückung des Belastungsmaterials die Grenzen seiner Verteidigung überschreiten. Ferner fordert der Staat von jedem Verteidiger, er solle als Beistand des Beschuldigten dafür sorgen, daß er nur der Rechts- und Sachlage entsprechend bestraft wird; indem er auf diese Weise beiträgt, die Rechtspflege des Staates der „Gerechtigkeitspflege“ anzupassen, erfüllt er seine Pflicht gegenüber dem Staat.

§ 11. Die Kollision bei der Wahrnehmung beider Interessen.

Oft lassen sich beide Pflichten, die gegen den Staat einerseits, gegen den Klienten andrerseits, ohne Gewissenskonflikte erfüllen. In vielen Fällen aber überschneiden sich die Pflichten, sodaß sich die

[28]) R.G.St. 17, 315.

von Bartning[29]) treffend gekennzeichnete schwierige Lage des Anwalts ergibt: „Der Verteidiger soll schwindelfrei auf einem schmalen Gebirgsgrat wandern, wo ihm rechts und links tödlicher Absturz droht". In schwierigen Zweifelsfällen muß er nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welches Interesse höherwertig ist, und daher vorgeht.

Oft ergeben sich Fälle, wo es zweifelhaft sein kann, ob die Hilfeleistung erlaubt oder verboten ist, und in denen sie leicht zu einer strafbaren ausschlagen kann. Die Entschließung des Anwalts ist um so schwieriger, als er sich vielfach nicht passiv verhalten darf, sondern aktiv vorgehen muß. Für ihn steht „hinter jedem möglichen Dürfen auch ein Müssen"[30]), das ihn zum Handeln für seinen Klienten zwingt. Möglicherweise stellt sein Schweigen ein deutlicheres Geständnis dar, als das gesprochene Wort. Oft wird der Verteidiger nur einen kurzen Augenblick Zeit finden, sich für Erfüllung der einen oder anderen Pflicht zu entscheiden. Die angeführten Umstände können einen Verstoß des Anwalts gegen seine Pflichten gegegebenenfalls in einem milderen Licht erscheinen lassen.

§ 12. Das Verhältnis zwischen Verteidigung und Begünstigung.

Im § 137, Abs. 1, St.P.O. billigt die Rechtsordnung die Verteidigung als solche. Demgegenüber bestraft § 257 St.G.B. denjenigen, der „nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen". Der Gesetzgeber kann mit dieser Bestimmung nicht ohne weiteres eine ausdrücklich gebilligte Einrichtung bestraft haben wollen. Zwar ist grundsätzlich anzuerkennen, daß der Verteidiger sich sehr wohl einer Begünstigungshandlung schuldig machen kann.[31]) Der Verteidiger ist nicht zusammen mit den Angehörigen aufgeführt, die trotz Begünstigung gemäß Abs. 2 des § 257 St.G.B. straflos zu bleiben haben. Uebt er aber seine Tätigkeit ordnungsmäßig aus, so ist die Rechtswidrigkeit der Beistandleistung, die Voraussetzung für eine Bestrafung wegen Begünstigung bildet, ausgeschlossen; es ist heute anerkannte Lehre, daß die rechtmäßige Ausübung einer Berufspflicht einen von der Rechtsordnung stillschweigend genehmigten Rechtfertigungsgrund für die etwaige Begehung eines Delikts an sich bietet. Vorausgesetzt ist, daß nur der Verteidiger, der sich in den Grenzen seiner Amtspflicht hält, vor Strafe bewahrt bleibt.

Maßgebend ist, daß der Verteidiger, „bei" Ausnutzung der ihm gegebenen prozessualen Befugnisse den Beistand leistet und nicht bloß „gelegentlich" dieser seiner Tätigkeit. Im einzelnen ergeben sich schwierige Fälle, wann er die ihm eingeräumten Befugnisse zu Unrecht überschreitet. Wir haben bei Erörterung unseres Themas die strafrechtliche Seite der Verteidigertätigkeit zu betrachten. Der Ver-

[29]) S. 12.
[30]) Bartning S. 12.
[31]) A. M. nur Oppenhoff St.G.B. § 257 Nr. 14; Herzog S. 137.

teidiger untersteht aber auch einem Standesrecht, das in der Rechsanwaltsordnung niedergelegt ist. Nach Untersuchung der strafrechtlichen Lage des einzelnen Falles ist daher auch die disziplinarrechtliche Seite kurz zu betrachten. Die Erörterung der gegebenen Grenze zwischen erlaubter und verbotener Verteidigung führt dazu, die erlaubten und verbotenen Handlungen im wesentlichen aufzuzählen. Dies läßt sich am besten durchführen, wenn wir den Gang des Prozesses verfolgen.

§ 13. Begünstigung durch Uebernahme der Verteidigung.

Die erste Frage lautet demnach, ob sich ein Verteidiger bereits durch die Uebernahme der Verteidigung strafbar macht, wenn er die Schuld seines Klienten kennt. Sie ist zu verneinen; denn dem Beschuldigten ist vom Gesetz das Recht eingeräumt, einen Verteidiger zu wählen. In den Fällen der notwendigen Verteidigung ist keine Ausnahme für den geständigen Angeklagten vom Gesetzgeber aufgestellt. Auch die Rechtsanwaltsordnung statuiert teils eine Rechtspflicht zur Uebernahme der Verteidigung, teils gestattet sie, das Amt eines Verteidigers zu übernehmen. Wer aber von einer rechtlichen Erlaubnis Gebrauch macht, muß ebenso wie der, welcher einem rechtlichen Gebote Folge leistet, beschützt werden. Dazu kommt, daß meistenteils der Anwalt die Schuld nicht kennen, sondern nur mutmaßen wird. Sogar ein Geständnis des Angeklagten kann durch Gründe, wie sie § 51 St.G.B. und andere Bestimmungen geben, selbst, wenn es an sich glaubhaft wäre, noch nicht als Grundlage einer Verurteilung angesehen werden. So wird der Anwalt oft garnicht wissen, ob seine Ueberzeugung von der Schuld des Klienten richtig ist. Denn erst die Hauptverhandlung soll und kann ergeben, ob der Schuldbeweis ausreicht. Die Bezeichnung „Schuldiger" trifft erst nach der rechtskräftigen Verurteilung auf den Angeklagten zu.

In der Uebernahme der Verteidigung ist mit der herrschenden Lehre regelmäßig keine Begünstigungshandlung zu sehen.

§ 14. Die Aufgaben des Verteidigers.

Bei der Durchführung der Verteidigung kann der Anwalt eine Reihe von Begünstigungshandlungen begehen. Grundlage für eine Entscheidung dieser Fragen bietet die prozessuale Stellung, die man dem Verteidiger einräumt.

Hierüber gibt es eine Reihe abweichender Anschauungen.

John,[32]) Birkmeyer[33]) und Beling[34]) teilen dem Verteidiger nur die beschränkte Aufgabe zu, lediglich einen u n g e r e c h t e n Angriff von dem Beschuldigten abzuwehren.

Bedeutend weiter geht von Kries,[35]) der sich folgendermaßen äußert: „der Verteidiger soll im Interesse der materiellen Wahrheits-

[32]) I S. 947 ff.
[33]) 2. Buch, § 61 I.
[34]) § 43, III.
[35]) § 33, II S. 232/33.

erforschung die zu Gunsten des Beschuldigten sprechenden Tatsachen ermitteln und prozessualisch geltend machen, gegebenen Falls von den gesetzlich gewährten Rechtsbehelfen Gebrauch machen, überhaupt aber dem Beschuldigten mit seinen Rechtskenntnissen beratend zur Seite stehen. Aufgabe des Verteidigers ist es nicht, darauf zu achten und dafür tätig zu werden, daß kein Schuldiger freigesprochen oder zu milde bestraft werde."

Am zweckmäßigsten begrenzen wohl von Liszt[36]) und von Lilienthal[37]) den Pflichtenkreis des Anwalts. Von Lilienthal führt aus: „Es ist deshalb wohl nicht ungerechtfertigt, wenn man den Verteidiger als eine selbständige Prozeßperson ansieht, deren Aufgabe es ist, dem Beschuldigten beizustehen, und dadurch zur Feststellung der Wahrheit in dem Sinne mitzuwirken, daß nichts unbekannt und unberücksichtigt bleibt, was die Verurteilung des Beschuldigten oder die Verhängung einer zu harten Strafe verhindern kann. Darüber hinaus hat er die Wahrheitserforschung nicht zu unterstützen, sondern muß sie der Staatsanwaltschaft und dem Gerichte überlassen." Der genannte Autor baut seine Ansicht auf der von dem Reichsgericht[38]) und dem Ehrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte[39]) vertretenen Anschauung auf. Dieser Ansicht ist beizutreten. Sie wird der Stellung des Anwalts, wie sie sich aus Gesetz und Brauch ergibt, am meisten gerecht.

§ 15. Die Sammlung und Beeinflussung des Beweismaterials.

Eine der Hauptaufgaben des Anwalts bildet die Sammlung des Entlastungsmaterials. Hierbei bieten sich schwierige Grenzfälle bezüglich der Frage, bis wohin der Verteidiger gehen darf, ohne sich strafbar zu machen. Es steht fest, daß der Verteidiger bereits auf Grund seiner Stellung verpflichtet ist, seinerseits alles Material herbeizuschaffen, was die Staatsanwaltschaft evtl. bei ihrer einseitigen Auswahl unbeachtet ließ. Seine Abwehrstellung gegen den Angriff auf seinen Klienten darf sich aber auch hier nur darin zeigen, daß er jedes kleinste günstige Beweismittel emsig herbeiträgt, jedes belastende aber beiseite läßt. Um so zur Erforschung der materiellen Wahrheit beitragen zu können, müssen dem Verteidiger aber auch die Möglichkeiten hierzu eröffnet werden. Er darf nicht nur vor der Hauptverhandlung um Ladung bestimmter Zeugen und Sachverständiger bitten, sondern diese auch selbst laden und in der Hauptverhandlung zur Aussage veranlassen. (§ 246 St.P.O.) Um zu wissen, ob die Beweismittel tauglich sind, wird man ihm auch das Recht einräumen, mit Zeugen private Zusammenkünfte abzuhalten. Er wird sich bei diesen Zusammenkünften selbst von einer Beeinflussung der Zeugen streng fernhalten müssen. Eine solche vorherige Rücksprache

[36]) D.J.Z. 1901, 179 ff.
[37]) D.J.Z. 1914, 30 ff.
[38]) R.G.St. 17, 315.
[39]) Egh. 6, 108.

liegt auch im allgemeinen Interesse der Rechtspflege, weil sie bei negativem Ergebnis einer unnötigen Zeugenladung durch den Angeklagten vorbeugt. Der Verteidiger kann auch, um die Sachlage zu klären, sich Einsicht in Handelsbücher verschaffen, Auskünfte von Behörden anfordern und Örtlichkeiten besichtigen. Ferner steht es ihm frei, Bücherrevisoren, Techniker oder Fachleute zu Gutachten zu veranlassen. Der Verteidiger kann auch dritte Personen mit der Sammlung von Entlastungsmaterial beauftragen oder einen Detektiv veranlassen, Erkundigungen über die Persönlichkeit des Belastungszeugen einzuziehen. Beschäftigt er Dritte, beugt er zugleich dem Verdacht vor, die Zeugen oder Sachverständigen beeinflußt zu haben.

Die persönliche Ueberprüfung des Entlastungsmaterials ist um so wichtiger, als der Verteidiger regelmäßig erst nach Einreichung der Anklageschrift bei Gericht die Akten einsehen darf.

Solange der Verteidiger in objektiver Weise das Entlastungsmaterial sammelt, kann er sich einer Begünstigung nicht schuldig machen.

Aus dem vorhergehenden ergibt sich die Beantwortung der weiteren Frage, ob durch Unterdrückung von Belastungsmaterial der Tatbestand des § 257 St.G.B. erfüllt werden kann. Der Verteidiger darf nicht seinen Klienten ungünstige Tatsachen vorbringen. Wenn er also Belastungsmaterial verschweigt, macht er sich nicht nur nicht strafbar, sondern erfüllt gerade seine Pflicht. Es kann sich selbstverständlich nur um die Unterdrückung des unveränderten Beweismaterials handeln. Wer auf die vorhandenen Beweismittel in irgend einer Weise einwirkt, handelt der Ermittlung der materiellen Wahrheit zuwider und ist daher zu bestrafen. Eine solche Einwirkung kann auf verschiedenste Weise geschehen. Der Anwalt kann z. B. das gesammelte Belastungsmaterial vernichten oder verheimlichen, oder Spuren verwischen, sodaß den nachforschenden Behörden jede Möglichkeit genommen ist, darauf zu stoßen. Der Anwalt, der sich zu derartigen Handlungen herbeiläßt, hilft dem Verbrecher, sich der Bestrafung zu entziehen und ist deswegen seinerseits zu bestrafen. Häufiger dürften Anwälte nicht vernichtend, sondern nur verändernd, auf das vorhandene Beweismaterial einwirken. Sie veranlassen z. B. Zeugen durch Geldgeschenke, in günstiger Weise auszusagen[40]) oder sich durch die Flucht der Aussage gänzlich zu entziehen; oder der Verteidiger verwirrt die Zeugen derartig, daß sie alle Worte, die er ihnen in den Mund legt, nachsprechen und eigene Wahrnehmungen und die Anweisungen des Anwalts nicht mehr trennen können; denn im Augenblick der Tat waren sie im Zweifel erregt, ihre Wahrnehmungen waren unscharf. Diese Situation nutzt der Verteidiger aus, um in beruhigender Weise dem Zeugen eine Darstellung der Tat zu geben, die den wirklichen Vorgängen nicht entspricht, dem Zeugen aber nachträglich durchaus einleuchtet. Ebenfalls strafbar macht sich

[40]) Oppenhoff Rspr. 12, 553.

der Verteidiger, wenn er aufreizende Reden hält oder einseitige Artikel über die Sachlage veröffentlicht, um den Leser in unzutreffender Weise in seiner Vorstellung über die Tat zu beeinflussen.[40a]) Selbst nach dem Schluß der Hauptverhandlung darf der Anwalt nicht über ein ihm unbequemes Urteil sich in entsprechender Weise einseitig und wahrheitswidrig äußern, da er durch diese Machenschaften etwa die Laienrichter der nächsten Instanz beeinflussen könnte. Nie darf ein Anwalt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft bei der Sammlung von Beweismaterial hindern und die Güte der Beweise einseitig beeinflussen, indem er insbesondere auf die künftigen Aussagen der Zeugen unmittelbar durch Rücksprachen oder mittelbar einwirkt. Er macht sich daher einer Begünstigung schuldig. Das Reichsgericht[41]) nahm sogar in einem Fall Begünstigung an, in dem jemand es ohne Erfolg unternommen hatte, einen anderen zu einer unwahren Aussage im Ermittlungsverfahren zu veranlassen.

Zwar handele es sich nur um einen fehlgeschlagenen Versuch einer Anstiftung zur Begünstigung, der mangels abweichender Regelung straflos bleiben müsse. Jede Einwirkung auf einen Zeugen, mag sie auch nicht die gewünschte Wirkung haben, erfülle bereits den selbständigen Tatbestand des § 257 StGB., da zu seiner Anwendung bereits der Versuch genüge, dem Strafverfahren eine falsche Richtung zu geben.

Der Verteidiger nimmt also keine Ausnahmestellung ein, sondern ist genau wie jeder Dritte zu behandeln. Die Ergebnisse ändern sich daher auch nicht, wenn eine dritte Person auf Zeugen einzuwirken versucht. Das Gleiche, was vom Verteidiger gesagt ist, gibt hinsichtlich der Beeinflussung des Belastungsmaterials auch von jeder dritten Person, die im Prozeß tätig ist. Wenn also z. B. ein Zeuge den anderen zu Gunsten des Angeklagten oder der Staatsanwalt einen Zeugen beeinflußt, machen sie sich ebenfalls einer Begünstigung schuldig.

Dem gewonnenen Ergebnis steht nicht der Umstand entgegen, daß der Angeklagte selbst straflos derartige Handlungen begehen darf, soweit er eben nicht ein selbständiges Delikt verwirklicht; der Angeklagte ist in der Auswahl seiner Mittel zur Abwehr gegen einen Angriff des Staates nicht beschränkt, weil zur Erforschung der materiellen Wahrheit es seines Zutuns nicht bedarf.

Es gibt noch eine weitere Möglichkeit für den Verteidiger, auf das Beweismaterial einzuwirken. Er kann z. B. einen Zeugen benennen, von dem er als sicher annehmen zu können glaubt, daß er zu Gunsten seines Klienten falsche Tatsachen aussagen wird, die die Angaben des Hauptbelastungszeugen entkräften müßten. Hierin hat man bisweilen eine strafbare Handlung nicht gesehen, da man, wie folgt, argumentierte:[42]) einmal werden die Zeugen vereidigt, sagen

[40a]) Egh. 15, 135; 14, 148; 10, 144.
[41]) R.G.St. 20, 233.
[42]) Haferland S. 45.

dann also grundsätzlich die Wahrheit aus; weiterhin kann ja der Anwalt gar nicht wissen, ob nicht die Zeugen doch noch die Wahrheit sagen werden. Es ist also eher eine Pflicht als eine Begünstigung, wenn der Verteidiger auch solche Zeugen benennt.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts[43]) vertritt aber zu Recht den Standpunkt, daß ein solches Handeln den Tatbestand des § 257 StGB. erfüllt. Allerdings handelt es sich in der betreffenden Entscheidung um einen Fall, in dem der Zeuge seine falsche Aussage in einem vorangegangenen Zivilprozeß beschworen hatte, sich nun also hüten mußte, im Strafverfahren anders auszusagen. Die Beweisführung des Reichsgerichts erweckt aber den Eindruck, als ob man es gerade auf diesen Unterschied nicht abstellen sollte. Abgesehen davon, daß das Ergebnis durchaus billiger erscheint, zeigt auch die frühere Argumentierung erhebliche Mängel: Wenn der Verteidiger Entlastungszeugen benennt, in der berechtigten Annahme, sie würden falsche, aber günstige, Aussagen machen, so ist dies Verhalten nicht damit zu entschuldigen, daß die Zeugen unter Umständen die Wahrheit sagen werden; denn in diesem Falle sind sie ja gar keine Ent-, sondern Belastungszeugen.

Endlich ist noch der Fall zu erwähnen, daß ein Anwalt in der Hauptverhandlung die Zeugen durch suggestive oder rhetorische Fragen beeinflussen will. Er wird sich aber nie wegen Begünstigung strafbar machen, sofern solche Fragen nur die Aufmerksamkeit des Kollegiums auf diesen entlastenden Punkt lenken sollen. Geschehen sie aber in der Absicht, die Zeugen zu falschen Aussagen zu veranlassen, ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Begünstigung gegeben, wenn gerade durch Beeinflussung dieser Aussagen ein Freispruch bezweckt war.

Wir kommen somit zu dem Ergebnis, daß zwar nie die Sammlung, wohl aber die Unterdrückung oder Veränderung von Beweismaterial rechtswidrig sein kann, und den Tatbestand des § 257 StGB. erfüllen kann.[44])

Wir haben bisher nur die strafrechtliche Seite des Falles betrachtet. In Einklang hiermit steht, daß der Ehrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte, der sich mit gleichartigen Fällen beschäftigt hat, sie für standeswidrig erklärt hat. Hiernach darf ein Anwalt weder vor noch nach der Verurteilung seines Klienten durch Beeinflussung von Zeugen außerhalb der Verhandlung die Oeffentlichkeit in eine seiner Sache günstige Stimmung versetzen. Dieses Ergebnis entspricht den Anforderungen, die an einen Verteidiger gestellt werden müssen. Wendet sich der Verteidiger an die Zeugen, so muß er stets darauf bedacht sein, auch nur den leisesten Anschein einer straf-

---

[43]) R.G.St. 46, 74.

[44]) Von Lilienthal D.J.Z. 6, S. 102 ff.

baren Einwirkung zu vermeiden. Für Rechtsanwälte konstatiert § 28 RAO. noch eine ganz besondere Standespflicht zu gewissenhafter Ausübung des Berufes.[45])

§ 16. Die Rechtsbelehrungen und andere Benachrichtigungen.

Der Anwalt soll seinen Klienten seine speziellen Erfahrungen zur Verfügung stellen, gestützt auf seine Vorbildung, die die gleiche ist, wie die der Mitglieder des Gerichts und der Staatsanwaltschaft. Hieraus ergibt sich nicht nur als Recht, sondern als Pflicht des Anwalts, daß er seinen Klienten über die Rechtslage orientieren muß. Sehr oft ist aber die Grenzziehung zwischen einer objektiven Rechtsauskunft und einer Begünstigung durch Raterteilung schwer zu ziehen. Macht sich z. B. der Anwalt einer Begünstigung schuldig, der annimmt, daß seine Rechtsauskunft den Beschuldigten in seinem Vorhaben zur Flucht bestärken wird? Die Möglichkeiten, daß der Beschuldigte sich auf diese Weise eine Auskunft zunutze macht, sind immer gegeben, können also prinzipiell keine Veranlassung bieten, die Auskunft zu verweigern. Die gleichen Erwägungen haben uns bei der Beurteilung des Falles zu leiten, daß der Verteidiger seinem Klienten die Länder angibt, welche nicht ausliefern, oder ihn darüber aufklärt, daß die Selbstbefreiung straflos ist. Die Verweigerung einer solchen Auskunft würde den Angeschuldigten nur mißtrauisch machen, dem Verteidiger die Erfüllung seiner Aufgaben also nur erschweren. Die Kenntnis des Verteidigers, daß sein Klient die Auskunft mißbrauchen kann, darf nicht mit dem Bewußtsein verwechselt werden, das seine Auskunft den Angeschuldigten dabei fördert, sich dem Strafanspruch des Staates zu entziehen. Erst wenn der Verteidiger seinen Klienten geradezu auffordert, die Flucht zu ergreifen, kann man von einer Absicht der Strafvereitlung sprechen. Hiernach kann also eine objektive Rechtsauskunft nie eine Bestrafung wegen Begünstigung nach sich ziehen. Es geht aber z. B. über eine bloße Rechtsauskunft hinaus, wenn der Verteidiger den Klienten belehrt, daß schon häufig Vergiftungen nur als Unglücksfälle angesehen und Morde für Selbstmorde gehalten wurden, und er dem Angeklagten dadurch nahe legt, seine Verteidigung auf eine solche irreführende Tatsache hin einzurichten.

Ein weiterer Verstoß gegen § 257 StGB. ergibt sich, wenn der Verteidiger die ihm vom Gesetz eingeräumte Vertrauensstellung mißbraucht, z. B. wenn er die Tatsachen, die er aus den Akten entnehmen kann, dem Angeschuldigten zur Orientierung mitteilt; oder wenn er sich dadurch zum Genossen des Verbrechers macht, indem er Briefe usw. zwischen dem verhafteten Verbrecher und der Außenwelt vermittelt. Man muß aber wohl einen Unterschied machen, ob die Briefe nur unwesentliche oder wichtige Mitteilungen enthalten;[46]) denn

[45]) Egh. 10, 144, 15, 135, 14, 148.
[46]) Haferland S. 41.

im ersteren Fall kann sich der Verteidiger nicht strafbar machen, wohl aber, wenn er Briefe befördert, die eine Trübung der Beweisquellen bezwecken; dann unterstützt er nämlich den Verbrecher darin, der Verurteilung zu entgehen.

Der Ehrengerichtshof[47]) erachtet das Handeln des Anwalts stets für pflichtwidrig, wenn er sein Verkehrsrecht mit dem Beschuldigten dazu mißbrauchte, der Rechtsfindung entgegen zu handeln und so den Strafanspruch des Staates hinfällig zu machen.

§ 17. Die Ratschläge des Anwalts.

Von den Auskünften jeglicher Art sind aber die Ratschläge des Anwalts zu unterscheiden, nach denen der Klient seine Aussage richten soll.

a) Der Rat, die Einlassung zu verweigern.

Als solche kommen zunächst in Betracht die Ratschläge, die Aussage überhaupt zu verweigern, was oft dasselbe ist, wie nicht zu gestehen. Es steht vollkommen im Belieben des Beschuldigten, ob er als Auskunftsperson dienen will oder nicht (§ 136, 243 StPO.); denn die Stellung des Beschuldigten als Auskunftsperson muß sinngemäß vor seiner Parteistellung zurücktreten. Es erhebt sich nun die sehr umstrittene Frage, ob sich hieraus gleichzeitig ein Recht des Verteidigers zu solchen Ratschlägen herleiten läßt. Unbestritten darf er zwar seinen Klienten auf das Verweigerungsrecht aufmerksam machen. Begeht er aber eine Begünstigungshandlung, wenn er geradezu den Rat erteilt, die Aussage zu verweigern? Man wird diese Frage wohl im Gegensatz zu Köhler[48]) zu verneinen haben. Dieser betrachtet einen solchen Rat als Begünstigung, weil das Verbrechen gefördert, die Erforschung der materiellen Wahrheit aber gehindert werde; er stützt jedoch seine Ansicht in der Hauptsache darauf, daß seine Gegner nur davon ausgingen, der Beschuldigte dürfe seine Aussage straflos verweigern; ein Rat, dieses Recht auszunutzen, könne also auch nicht strafbar sein; diese Schlußfolgerung sei aber irrig, da z. B. auch der Rat zur an sich straflosen Flucht den Tatbestand des § 257 StGB. verwirklicht.

Es ist Köhler vor allem entgegenzuhalten, daß die Verweigerung der Aussage nicht nur unbestraft bleibt, sondern sogar ein Recht des Beschuldigten darstellt. In dem Rate, ein Recht auszunutzen, kann aber eine strafbare Begünstigung nie gefunden werden, wenn das „Raterteilen" auch über das „Aufmerksammachen" hinausgeht. Der Beschuldigte wird sogar sehr oft dieses Rates dringend bedürfen, da er nicht fähig ist, das Für und Wider einer Aussageverweigerung abzuwägen. Gegen das weitere Argument Köhlers ist zu sagen, daß die

[47]) Egh. 16, 387, 15, 137.
[48]) Die Lehre von der Begünstigung nach der R.St.P.O. in G.S. 53, 333 ff.

Aussage des Beschuldigten ein Beweismittel ist, das von dem Gericht gar nicht beansprucht werden darf, dessen Verwertung oder Nichtverwertung vielmehr im Belieben des Beschuldigten selbst steht.

Eine andere Beurteilung könnte höchstens der Fall erfahren, daß der Verteidiger den Klienten, der zur Aussage durchaus bereit ist, überredet, dies nicht zu tun.

Im übrigen wird es aber auch Pflicht des Anwalts sein, seinen Klienten auf die Folgen einer Aussageverweigerung aufmerksam zu machen.

Wenn auch der Rat, die Aussage zu verweigern, eine strafbare Handlung nicht darstellt, so ist er doch disziplinarrechtlich anders zu werten. Der Ehrengerichtshof bringt seine Meinung in Egh. 6, 109 zum Ausdruck, wonach „das pflichtgemäße, subjektive Ermessen des Verteidigers dafür maßgebend bleibt, ob sein Klient mit der Befugnis die Auslassung zur Sache zu verweigern, bekannt zu machen, oder ihm weitergehend sogar ein darauf abzielender Rat zu erteilen sei. Pflichtgemäß wird aber ein derartiger Rat immer nur gegeben werden können, auf Grund von Erwägungen, die sich aus der konkreten Lage der Untersuchung herleiten lassen".

b) Der Rat, ein Geständnis nicht abzulegen.

Dem Beschuldigten steht es heute vollkommen frei, ob er ein Geständnis ablegen will oder nicht. Da er dies oft nicht weiß, sondern durch die Aufforderungen des Gerichts glaubt, ein Geständnis sei erforderlich und günstig, ist es Sache des Verteidigers, seinen Klienten auf dieses Recht hinzuweisen und ihm die Vor- und Nachteile eines Geständnisses im besonderen Fall vor Augen zu führen. Der Verteidiger würde mitunter seinen Pflichten geradezu zuwiderhandeln, wenn er dem Beschuldigten zur Mitteilung belastender Umstände, also einem Geständnis, rät.

Anders liegt aber der Fall, wenn der Verteidiger seinen geständnisbereiten Klienten dahin beeinflußt, das Geständnis zu unterlassen. Hierin ist eine absichtliche Trübung einer Beweisquelle zu sehen, die in der Stellung des Verteidigers keine Rechtfertigung findet und daher als Begünstigung zu bestrafen ist. Von der disziplinarischen Seite gesehen, verstößt ein solches Verhalten gegen die Standespflichten eines Anwalts.

c) Der Rat zum Widerruf eines Geständnisses.

Um die Frage beantworten zu können, ob der Verteidiger zum Widerruf eines Geständnisses raten darf, ist zunächst eine Trennung zwischen wahrheitsgemäßem und wahrheitswidrigem Geständnis zu vollziehen.

Mitunter gesteht der Angeklagte falsch, um den wahren Täter zu schützen. Wenn nun der Anwalt zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Geständnis so wenig dem ganzen Sachverhalt entspricht, daß es unmöglich richtig sein kann, so tut er ganz gewiß nur seine Pflicht,

wenn er den Widerruf veranlaßt; er würde die Erforschung der materiellen Wahrheit geradezu hindern, wenn er die falschen Angaben des Beschuldigten bestehen ließe.

Aus den gleichen Gründen verstößt er auch gegen seine Standespflichten.

Wie ist aber der Rat zu werten, ein zutreffendes Geständnis zu widerrufen? Die Antwort ergibt sich aus der Untersuchung, ob der Verteidiger berechtigt ist, seinem Klienten zur Lüge zu raten. Keine Gesetzesvorschrift gewährt dem Angeklagten ein Recht, die Unwahrheit zu sagen. Daraus kann geschlossen werden, daß der Anwalt einen dahingehenden Rat nicht erteilen darf, wenn er nicht zum Begünstiger werden will. Es ist aber der Rat, zu lügen, von dem, zu leugnen, zu scheiden. „Ein bloßes Abstreiten der Tat ist ein „Leugnen", aber noch kein „Lügen".[49]) Der Beschuldigte lügt erst, wenn er nach Widerruf seines Geständnisses andere falsche Tatsachen vorbringt; erst der Rat zur Lüge ist geeignet, den Verbrecher der Strafe zu entziehen, da der Richter sich sein Bild nur aus „Tatsachen" aufbaut.

Das Ergebnis muß daher lauten, daß der Anwalt, der zu einem bloßen Widerruf rät, nicht strafbar sein kann, wohl aber der, welcher obendrein seinem Klienten einen falschen Sachverhalt in den Mund legt.

Zweckmäßigerweise ist an dieser Stelle noch auf eine andere Art, die Lüge eines Beschuldigten zu unterstützen, einzugehen. Es verträgt sich nicht mit der Stellung des Verteidigers, wenn er seinen Klienten belehrt, wie er sein Aeußeres verändern soll, um den Zeugen ein Wiedererkennen zu erschweren, oder wie er Tätowierungen am zweckmäßigsten beseitigt, um den Täter unkenntlich zu machen.[50])

Die Grenzen, die das Standesrecht dem Verteidiger zieht, sind viel enger als die strafrechtlichen; denn pflichtwidrig handelt der Anwalt bereits, wenn er seinem Klienten allgemein den Rat gibt, ein abgelegtes Geständnis zu widerrufen, ganz gleich, ob dies falsch war oder nicht.

§ 18. Der Verteidiger als Zeuge.

Im Strafprozeß ergibt sich mitunter die Situation, daß der als Verteidiger fungierende Anwalt als Zeuge vernommen werden soll. Verteidiger- und Zeugenpflicht können kollidieren. Es fragt sich zunächst, ob der Anwalt überhaupt die Verteidigung übernehmen darf, wenn er als einziger Zeuge bei der Begehung der Tat zugegen war; will er sich auf diese Weise der Zeugnispflicht entziehen (§ 53 Ziff 2, StPO.), hofft er, daß sein Mandant wegen Mangels an Beweisen freigesprochen werden muß. Ein solches Verhalten des Verteidigers kann nicht als Begünstigung angesehen werden, obwohl an sich eine Zeugnisverweigerung sehr wohl den Tatbestand des § 257 StGB. erfüllen

[49]) Haferland S. 39.
[50]) Merten Krim. Mon. 1928, S. 12.

kann; denn das Gericht wählt sich nach freiem Ermessen die Personen, von deren Zeugnis es sich eine Förderung der Wahrheitsermittlung verspricht; nicht aber ist irgendeine Person verpflichtet, sich freiwillig als Zeuge zu stellen.[51]) Wenn nun das Gericht es für nötig erachtet, den Verteidiger als Zeugen laden zu lassen, so mag es ihn dann evtl. zwingen, die Verteidigung niederzulegen; er wird aber trotzdem über die Dinge, die ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger anvertraut wurden, gemäß § 53 Ziff. 2 StPO. sein Zeugnis verweigern dürfen.[52])

Eine andere Beurteilung muß aber die Frage erfahren, ob der Anwalt, obwohl er als Zeuge vernommen wird, die Verteidigung weiter führen darf. Eine gesetzliche Regelung, die ihn auf Grund seiner Verteidigerstellung von der Zeugnispflicht befreit, besteht nicht, wie sich e contrario aus § 53 Ziff. StPO. ergibt.

Es erhebt sich daher die Frage, ob der Verteidiger die Treupflicht gegen seinen Klienten der öffentlichrechtlichen Pflicht, Zeugnis abzulegen, nachstellen muß oder umgekehrt; denn es ist offenbar, daß eine Erfüllung der beiden Pflichten nebeneinander grundsätzlich ausgeschlossen ist, wie es auch die herrschende Lehre annimmt.[53]) Einmal kann der Verteidiger, der unter Zeugniszwang steht, seinem Klienten nicht, wie erforderlich, dauernd zur Seite stehen (§ 243, Abs. 4, StPO.); hinzu kommt aber noch, daß, wenn er seine Pflichten als Zeuge ganz erfüllen will, er sich unter Umständen gegen § 300 StGB. vergehen muß. Soll der Verteidiger über Wahrnehmungen aussagen, die nicht von § 53, Ziff. 2 StPO. gedeckt werden, hat ihn sein Klient von der Schweigepflicht entbunden, oder handelt es sich um Dinge, die ihm vor seiner Bestellung anvertraut wurden, so gerät der Verteidiger in einen schweren Konflikt. Eine Lösung ist nur nach dem Prinzip möglich, daß, soweit es sich nicht um völlig unwesentliche Aussagen handelt, die öffentlichrechtliche Zeugenpflicht der Verteidigerfunktion vorgeht; denn die Zeugen sind regelmäßig unersetzlich, die Pflichten des Verteidigers aber kann sehr wohl jeder Anwalt erfüllen; man hat nämlich davon auszugehen, daß der Beschuldigte wohl ein Recht auf Verteidigung hat, nicht aber seitens einer bestimmten Person.

Der Anwalt kann sich nun einer Begünstigung schuldig machen bei Verweigerung der Zeugenaussage oder bei falscher Aussage, oder

---

[51]) Schwartz § 257 u. 6; Haferland S. 35.

[52]) Es wird aber auch die Ansicht vertreten, daß das Verhalten des Anwalts den Tatbestand der Begünstigung erfülle: Vergl. z. B. Mehlich S. 57; von Lilienthal D.J.Z. 1914 Sp. 48, ff; Dix S. 31; außer Dix nehmen alle an, daß die Begünstigung im Augenblick der Zeugnisverweigerung, nicht in dem der Uebernahme stattfindet. Eine Widerlegung erübrigt sich angesichts der hier vorgebrachten Argumente.

[53]) R.G.St. 24, 104, 24, 296, G.A. 62, 154, R.G.St. 55, 219, Löwe-Rosenberg Vorbem. 5 d, vor § 48, Gotdammers Archiv 39, 312 (Urt. VIS v. 20. X. 1891).

wenn er sich unbefugt auf § 53, Ziff. 2 StPO. beruft. Ist es dem Verteidiger aber beim besten Willen nicht möglich, was er unmittelbar gesehen hat, von dem, was ihm anvertraut ist, zu trennen, so muß ihm das Recht zur Zeugnisverweigerung zugestanden werden.

In allen anderen Fällen hindert er die Erforschung der materiellen Wahrheit und verletzt das durch § 257 StGB. geschützte Rechtsgut.

§ 19. Das Plaidoyer des Verteidigers.

Der Schlußvortrag des Verteidigers bildet einen der wichtigsten Abschnitte bei seiner Tätigkeit; da aber gerade in den Augen der Laien, insbesondere des Angeklagten und sonstiger Zuhörer, das Plaidoyer als wichtige Waffe gewertet wird, gerät der Verteidiger auch am leichtesten in die Gefahr, die Grenzen des Erlaubten zu überschreiten.

a) Würdigung des Beweismaterials in tatsächlicher Hinsicht.

Die erste Frage, ob der Verteidiger durch Kritik des Beweismaterials zum Begünstiger werden kann, ist zu verneinen. Der Verteidiger kann das Beweismaterial nach Belieben kritisieren. Es steht ihm frei, die Echtheit der Urkunden anzuzweifeln, die Glaubwürdigkeit von Belastungszeugen in Frage zu stellen, die Schlußfolgerungen eines Sachverständigen als verfehlt aufzudecken; kurz, er muß alles tun, was die Entlastung fördern kann; ebenso muß er alles unterlassen, was dem Schuldnachweis nützen könnte; denn er ist nicht, worauf mitunter zu Recht hingewiesen wird,[54]) verpflichtet, das Beweismaterial objektiv zu werten, sondern er muß sich stets in die Rolle des Beschuldigten versetzen und von dessen einseitigem Standpunkt das Ergebnis des Hauptverfahrens kritisieren. Unter diese Pflicht fällt es auch, wenn er geltend macht, daß eine von der Beurteilung der Staatsanwaltschaft abweichende Beweiswürdigung möglich ist. Hierdurch liefert er unter Umständen gute Hinweise für die Wertung des vorliegenden Prozeßstoffes, nicht aber vermehrt er ihn. Es steht dem Richter völlig frei, ob er sich den Ausführungen des Verteidigers anschließen will oder nicht. Solange aber dem Gericht das Beweismaterial unverändert vorliegt, kann von einer strafbaren oder pflichtwidrigen Handlung des Anwalts nicht die Rede sein. (§ 261 StPO.) Aendert sich nun die Sachlage, wenn der Verteidiger wider besseres Wissen einen Belastungszeugen als unglaubwürdig hinstellt oder eine Urkunde als unecht? Das ist nicht anzunehmen,[55]) da eine Einwirkung auf da Beweismaterial auch hier nicht stattfindet. Der Richter, der im übrigen die einseitige Stellungnahme des Anwalts kennt, wird gerade aus diesem Grunde eine besonders sorgfältige

---

[54]) D.J.Z. 1914, S. 28.
[55]) A. M. Binding Lb II/2S. 651/I.

Prüfung des objektiv vorliegenden Materials vornehmen und sich nicht durch äußerliche Färbungen beeinflussen lassen. Haferland[56]) weist darauf hin, daß das Verbot der Verwertung einer falschen Aussage usw. den verteidigten Beschuldigten schlechter stellen würde als den unverteidigten, der sich straflos solcher Beweismittel bedienen darf. Hiernach wird durch die Würdigung des Beweismaterials eine strafbare Begünstigungshandlung nicht begangen.[57])

Wohl aber widerspricht es der Standesehre, wenn der Anwalt wider besseres Wissen Kritik übt; denn er hat sich stets zu sagen, daß selbst eine gute Sache nicht mit schlechten Waffen verteidigt werden darf, geschweige erst eine schlechte Sache.[58])

b) Würdigung des Beweismaterials in rechtlicher Hinsicht.

Noch weniger kann sich der Verteidiger bei der Würdigung des Beweismaterials in rechtlicher Hinsicht einer Begünstigung schuldig machen. Straflos ist der Verteidiger, der auf Lücken hinweist, die in der Subsumtion des gegebenen Sachverhalts unter das Gesetz obwalten. Er hat dem Richter die rechtliche Bedeutung der Tat vorzuführen, die seinem Klienten am günstigsten ist, nicht die, von der er selbst am meisten überzeugt ist; denn er soll kein „juristisches Glaubensbekenntnis niederlegen",[59]) sondern hat wie ein „Staatsanwalt, der auf Anweisung seines Vorgesetzten (§ 147 GVG.) eine Ansicht vertreten muß, von deren Unhaltbarkeit er überzeugt" ist, nur die Gesetzesauslegung zu wählen, die seinem Klienten am vorteilhaftesten ist.[60]) Hiermit muß ihm aber auch das Recht zugestanden werden, jede andere Auffassung zu kritisieren, mag sie auch von der herrschenden Lehre vertreten werden. Es gibt kaum eine Frage im Gebiete der Rechtswissenschaft, die eine völlig einheitliche Lösung gefunden hat; wer bürgt nun dem Verteidiger dafür, daß die von ihm vertretene Meinung gerade die richtige ist? Der Verteidiger, der sich gegen seine Ueberzeugung zu einer bestimmten Rechtsansicht bekennt, kann nach herrschender Lehre wegen Begünstigung nie bestraft werden, da es dem Richter ganz frei steht, ob er der Beurteilung der Rechtslage die Anschauungen des Verteidigers zugrundelegen will oder nicht.

---

[56]) Haferland S. 48, 47.

[57]) A. M. z. B. Binding Lb. II, 2, S. 651, Anm. 2, der in einem solchen Verhalten des Verteidigers eine Begünstigung erblickt, weil es einen Versuch darstelle, den „Belastungsbeweis materiell vorsätzlich zu vernichten". Vergl. auch Köhler G. S. 61, S. 68 Egh. 4, 225; 4, 101

[59]) von Lilienthal in D.J.Z. 1914, S.31: Die Wahrheitspflicht des Verteidigers.

[60]) Siehe Anm. 59.

[61]) Mehlich S. 66, Lilienthal D.J.Z. 6. Jahrg. S. 103, Vargha S. 409, Mamroth Dtsch. Strafr. Ztg. 1914, 82, von Liszt D.J.Z. 6. Jgg. S. 181, Birkmeyer S. 356.

Selbst wenn der Verteidiger dem Gericht vorspiegelt, die von ihm gebilligte Auslegung sei unbestritten, wird er nicht zum Begünstiger; der Richter ist auf Grund seiner eigenen juristischen Schulung in der Lage, die Angaben des Verteidigers zu prüfen. Billigt er seine Ausführungen, so geschieht dies auf Grund eigenen Entschlusses; denn der Richter ist verpflichtet, sich eigene Rechtsanschauungen zu bilden und nicht nur denen des Verteidigers zu folgen. Es fehlt also in diesem Fall an dem Kausalzusammenhang zwischen der Täuschung des Verteidigers und der Behandlung seines Klienten.

Es ist zuzugeben, daß die disziplinarrechtliche Grenze weiter zu ziehen ist; denn es widerstrebt ganz sicher den Standespflichten eines Anwalts, wenn er eine Ansicht vertritt, die sich mit seiner inneren Ueberzeugung nicht deckt. Will man aber ein solches Verhalten noch billigen, so muß man aber bestimmt einen Verstoß dann annehmen, wenn sich der Anwalt in mehrfachen Prozessen zu verschiedenen Ansichten bekennt.

§ 20. Die Anträge des Verteidigers.

Das Plaidoyer bezweckt, die Freisprechung oder mindestens die mildere Bestrafung des Klienten zu erreichen. Strittig ist, ob der Anwalt die Freisprechung auch beantragen darf, wenn er von der Schuld seines Mandanten überzeugt ist. Die Antwort muß bejahend lauten. Der Verteidiger übt mit einem solchen Antrag nur das ihm zustehende prozessuale Bestreitungsrecht aus.[62]) Die Hauptaufgabe des Verteidigers besteht darin, den Schuldvorwurf zu entkräften. Zeigt sich auch nur die kleinste Lücke im Beweismaterial, so muß der Anwalt hier eingreifen und auf Freispruch plaidieren, selbst wenn er von der Schuld seines Klienten überzeugt ist. Seine Ausführungen werden der Wahrheit gerecht, wenn er zwar nicht die Unschuld des Angeklagten behauptet, sondern, ohne auf diese Frage einzugehen, betont, der Schuldnachweis sei nicht voll erbracht. Die etwaige Ueberzeugung des Verteidigers von der Schuld kann überdies falsch sein. Um so weniger darf der Verteidiger seine Ueberzeugung von der Schuld seinem Schlußwort zugrundelegen. Wollte man den Verteidiger zwingen, seiner Ueberzeugung zu folgen und auf schuldig zu plaidieren, so würde dem ganzen Zweck der Verteidigung zuwider gehandelt werden. Man hat angeregt,[63]) der Verteidiger solle in solchen Fällen sein Amt niederlegen. Dies erscheint mit dem Interesse des Vertretenen unvereinbar. Das Gericht würde aus diesem Verhalten leicht Schlüsse ziehen, die dem Angeklagten ungünstig sind.[64]) Es ist vielleicht angebracht, aber keineswegs erforderlich, daß der Anwalt, wenn sein Klient zweifellos schuldig ist, nur mildernde Um-

---

[62]) Köhler G. S. 61, 44.

[63]) Fuld Recht 1901 S. 3; Mehlich S. 57.

[64]) Durch unsere Beweisführung wird die widersprechende Ansicht von Schellhas D.J.Z. 1901 S. 132; von Bippen D.J.Z. 19d S. 157, Mamroth D.J.Z. 1901 S. 205; Fuld Recht 1901 S. 3, hinfällig gemacht.

stände beantragt und nicht Freisprechung. Jedenfalls sind, da das Gericht dem Antrage des Verteidigers keine Folge zu leisten braucht, Anträge auf Freisprechung nicht geeignet, den Tatbestand der Begünstigung zu erfüllen.[65])

Wohl aber verletzt der Anwalt seine Standespflichten, der mit ganz besonderem Nachdruck wahrheitswidrig seine eigene Ueberzeugung von der Schuldlosigkeit seines Mandanten immer wieder hervorhebt.[66])

§ 21. Hat der Verteidiger ein Recht zur Lüge?

Auszugehen ist davon, daß es der Pflege des Rechtes wie auch dem Anstandsgefühl aller gerecht Denkenden widerspricht,[67]) wenn die Unwahrheit gesagt wird. Wenn daher auch der Beschuldigte selbst aus verständlichen Gründen[68]) ungestraft lügen darf, so kann ihm ein Recht hierzu nicht zugesprochen werden; um so weniger darf also der Anwalt objektiv unwahre Behauptungen aufstellen, wenn er nicht den Kreis seiner Befugnisse überschreiten will. Der Anwalt muß stets versuchen, der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen, indem er das Wahre im günstigsten Lichte zeigt; nie darf er sich aber zum Sprachrohr der Lüge machen.

Es ist aber im konkreten Falle stets zu prüfen, ob die Lüge des Anwalts auch wirklich den Tatbestand der Begünstigung erfüllt. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn die Absicht des Verteidigers nur dahin ging, die Eröffnung des Hauptverfahrens hinauszuzögern usw. In objektiver Hinsicht müssen die Angaben des Anwalts geeignet sein, die Ermittlung der materiellen Wahrheit zu hindern. Gerade an diesem Erfordernis fehlt es aber z. B., wenn der Verteidiger unwahre Behauptungen des Beschuldigten oder der Zeugen wiederholt und unterstreicht; denn in allen Fällen hat das Gericht das Recht und evtl. die Pflicht, den Beweisanträgen des Anwalts weitere Erhebungen folgen zu lassen, und ihm stehen auch ausreichende Mittel und Wege zur Verfügung, der Wahrheit auf den Grund zu gehen.

Anders liegt es, wenn der Anwalt sich durch wahrheitswidrige Angaben an der Beweisaufnahme beteiligt, z. B. einen Dritten als Täter hinstellt; in diesem Falle sind die Angaben geeignet, den Sachverhalt zu verdunkeln, und der Verteidiger ist, soweit die subjektiven Voraussetzungen erfüllt sind, wie jeder andere als Begünstiger zu strafen.

Ein solches Verhalten des Anwalts verstößt auch gegen § 164 StGB., der denjenigen wegen falscher Anschuldigung bestraft, der einen andern wider besseres Wissen eines Deliktes bezichtigt. Die

---

[65]) Vergl. auch Olshausen § 257 15b. v. Bar S. 771, Frank V 1; Ebermayer D.J.Z. 32, 137.

[66]) So auch Mehlich S. 71; Spahlinger S. 35.

[67]) R.G.Z. 25, 313.

[68]) Der Akkusationsprozeß kennt keine Pflicht der Partei, gegen sich selbst zu zeugen, also auch keine Wahrheitspflicht.

Handlung des § 164 StGB. würde im vorliegenden Falle ideell mit der der Begünstigung konkurrieren.

Eine andere Ansicht vertritt Frank, der sich aber mit seinen sonstigen Ausführungen in Widerspruch setzt. Er hält den lügnerischen Verteidiger stets für straflos, weil „rechtliche Grenzen, sofern es sich um Vertretung oder Unterstützung des Angeklagten handelt, der Verteidigung nicht gezogen" sind[69]) Andrerseits will er denjenigen wegen Begünstigung bestraft wissen, der falsche tatsächliche Erklärungen in einem Gnadengesuch abgibt.[70])

Der Ehrengerichtshof hat sich in ständiger Rechtsprechung,[71]) dahin geäußert, daß die Lüge eines Anwalts standesunwürdig ist und gegen § 28 RAO. verstößt; die öffentlichrechtliche Stellung des Verteidigers zwingt ihn, bei der Ermittlung der objektiven Wahrheit tätig zu werden, weshalb eine Lüge stets verfemt sein müsse; ein ehrengerichtliches Verfahren gem. §§ 62 ff. RAO. ist die unabweisbare Folge seines Tuns.

Wir können bereits aus der peinlichen Gerichtsverordnung Karls V. entnehmen,[72]) daß die Anwälte erst tätig werden konnten, wenn sie versprochen hatten, „bei jhren eyden die gerechtigkeyt und warheyt, auch die ordnung diser unser satzung fürdern, und durch keynerley geuerlicheyt mit wissen und willen verhindern oder werkern, das soll jn also durch den richter bei jhren pflichten beuolhen werden".

Bartning[73]) weist zu Recht darauf hin, daß gerade die strenge Ahndung der Lüge ein Vorteil für die Tätigkeit des Verteidigers und somit für den Beschuldigten ist; denn einem Anwalt, der keine Veranlassung gibt, an seinen Angaben zu zweifeln, wird das Gericht viel eher folgen als einem solchen, der womöglich bei einer Lüge ertappt wurde.

Aus dem hier vertretenen Standpunkt ergibt sich, daß die Einlegung von Rechtsmitteln den Anwalt kaum zum Begünstiger werden lassen wird. Selbst wenn er mit Sicherheit weiß, daß die Einlegung eines Rechtsmittels keinen Erfolg haben wird, können immer noch berechtigte Interessen ihn dazu veranlaßt haben; er mag beispielsweise wegen einer in Aussicht gestellten Amnestie das Schweben des Verfahrens für zweckmäßiger halten als eine Verurteilung mit der Folge, daß die erkannte Strafe in das Vorstrafenregister eingetragen wird, ohne daß durch die Amnestie ihre Löschung zu erwarten ist. Dann kann aber von einem Verstoß gegen die Wahrhaftigkeit keine Rede sein.[74]) Friedländers Ansicht, daß die Einlegung aussichtsloser

---

[69]) § 257 V 1
[70]) § 257 V 1 b.
[71]) Egh. 16, 218 usw.
[72]) C.C.C. Art. 88.
[73]) S. 15.
[74]) Egh. 11, 79.

Rechtsmittel schlechthin unzulässig sei, muß als zu streng zurückgewiesen werden.[75])

Wenn jedoch der Anwalt, ohne daß ein Interesse obwaltet, in einer aussichtslosen Sache ein Rechtsmittel lediglich zu dem Zwecke einlegt, die Vollstreckung der erkannten Mindeststrafe hinauszuzögern, wird hierin eine Begünstigung zu erblicken sein; denn es reicht aus, wenn der Täter auch nur vorübergehend der Bestrafung entzogen wird.[76])

§ 22. Die Lösung der Aufgabe.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß durch die Uebernahme der Verteidigung, die Erteilung einer Rechtsauskunft oder eines Rates durch die tatsächliche und rechtliche Beurteilung des Beweismaterials und die Stellung von Anträgen der Verteidiger nie zum Begünstiger werden kann. Es lassen sich Fälle denken, in denen er in seiner Stellung als Zeuge sich nach § 257 StGB. strafbar macht. Er ist aber dann stets zu strafen, wenn er der Ermittlung der materiellen Wahrheit hindernd in den Weg tritt.

§ 257 StGB. belegt denjenigen mit einer höheren Strafe, der dem Beschuldigten seines Vorteils wegen Beistand leistet. Es ist nicht notwendig, daß der Anwalt für seine Verteidigung ein Sonderhonorar erhalten hat; es genügt der nach der Gebührenordnung ihm zustehende Satz. Aber auch wenn dieser seitens des Angeklagten nicht gezahlt werden sollte, kann ein Vorteil anderer Art im Sinne der Bestimmung ausreichen. In Straffällen, die Aufsehen erregt haben, haben sich vielfach Verteidiger unentgeltlich um die Vertretung beworben; sie hoffen, daß bei dem Zeitungsbericht über das Verfahren ihr Name genannt und dadurch Reklame für ihr Büro gemacht wird. Auch dies ist ein Vorteil, der sich überdies geldlich höher auswirken kann als das fehlende Honorar der ursprünglichen Sache.

5. Abschnitt.

§ 23. Begünstigung durch Sachverständige.

Wann kann sich der Sachverständige bei Ausübung seiner Tätigkeit einer Begünstigung schuldig machen?

Die Beantwortung aller Fragen aus diesem Gebiet kann leicht erfolgen, wenn man sich die Funktionen des Sachverständigen vor Augen führt. Er dient „der Ergänzung des richterlichen Wissens bei der Beurteilung von Fragen aus irgendeinem Gebiete des menschlichen Wissens, sei es einer Wissenschaft im engeren Sinne oder des praktischen Lebens oder eines bestimmten Erwerbszweiges".[77])

---

[75]) Kommentar zur R.A.O. S. 102.
[76]) R.G.St. 16, 204.
[77]) Bovensiepen HRV, 232.

Als markantester Fall ist derjenige zu erwähnen, daß der Sachverständige wider besseres Wissen Gutachten beispielsweise dahin abgibt, daß der Beschuldigte entweder den Schutz des § 51 StGB. genieße oder nicht fähig sei, die Haft abzusitzen. Der Sachverständige vereitelt auf diese Weise den staatlichen Strafanspruch. Ebenso ist aber zu urteilen, wenn er falsche Angaben über seine eigenen Wahrnehmungen am Orte der Tat oder am Verletzten macht. Solche Angaben sind in der Mehrzahl der Fälle geeignet, die Ermittlung der materiellen Wahrheit zu verhindern; denn das Gericht mag nicht Sachkenntnis genug haben, die Angaben nachzuprüfen, sondern sich auf die Aussagen des Sachverständigen verlassen. Es ist seine Pflicht, auf Grund seiner Sachkenntnis dem Gericht Hilfe zu leisten bei Ermittlung der materiellen Wahrheit. Handelt er dieser Pflicht zuwider, macht er sich, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 257 StGB. gegeben sind, einer Begünstigung schuldig.

Die Stellung des Sachverständigen ist eine völlig andere als die des Anwalts. Der Verteidiger soll in erster Linie den Angeklagten unterstützen, während der Sachverständige dem Gericht helfen muß. Ferner ist der Anwalt auf Grund seiner Stellung und Vorbildung ein Gegenspieler für das Gericht, während der Sachverständige nur die mangelnden Fachkenntnisse des Gerichts ersetzen soll. Einen weiteren Unterschied bietet die Tatsache, daß der Sachverständige stets objektiv aussagen muß, während der Verteidiger immer zugunsten seines Mandanten handeln muß.

6. Abschnitt.

§ 24. Begünstigung durch Fluchthilfe.

Es erhebt sich nunmehr die Frage, ob und wann der Tatbestand der Begünstigung dadurch erfüllt werden kann, daß der Täter unmittelbar vor der Strafverfolgung gesichert wird. Wer z. B. den Täter, der vor Gericht geladen wurde, verbirgt, hindert die Feststellbarkeit des staatlichen Strafanspruchs. Ebenso begünstigt, wer dem Verurteilten, der sich zum Strafantritt melden soll, bei sich Aufnahme gewährt, die die Durchsetzung der verhängten tSrafe unmöglich macht. Schon die älteren Quellen erwähnen das „Husen und Hoven, Herbergen und Halden".[78])

Auf diese Fälle sei nur kurz hingewiesen, da sie nicht direkt in den engen Rahmen unseres Themas einzufügen sind.

Zwar wird der Verbrecher selbst nicht bestraft, wenn er entweicht, denn diesen natürlichen Selbsterhaltungstrieb berücksichtigt die Rechtsordnung; aber die Beförderung der Flucht des Täters muß unter den Tatbestand des § 257 StGB. fallen. Der Staat kann dann nicht gegen den Uebeltäter vorgehen, so daß dieser, wenigstens vorübergehend, dem Machtbereich der Behörden entronnen ist.

---

[78]) Schütze § 48 Anm. 8.

Der ablehnenden Ansicht Belings[79]) kann nicht gefolgt werden. Dieser macht geltend, daß in der weitaus größten Zahl aller Fälle der gute Freund nur die Möglichkeit zur Flucht bieten will; er hat nicht die Absicht, den Täter der Bestrafung zu entziehen, sondern will ihm nur einen Weg eröffnen, auf dem er auf Grund eigenen Entschlusses der Strafgewalt des Staates entgehen kann. In allen diesen Fällen verneint Beling zu unrecht das Vorliegen einer Begünstigung. Nach ihm kann § 257 StGB. nur gegeben sein, wenn der Täter zur Flucht gezwungen wird oder die Beistandleistung des Freundes über eine bloße Vorbereitungshandlung hinausgeht. Dem ist entgegenzuhalten, daß infolge dieser Argumentation überhaupt nie das Vorliegen des § 257 bejaht werden könnte; denn immer nutzt der Täter, sei es durch Tun oder Unterlassen, die vorteilhafte Lage aus, die der Begünstiger für ihn schuf. Das Wesen des Delikts liegt geradezu in dem Gebrauch des von einem Dritten (dem Begünstiger) eröffneten Weges, sich der Bestrafung zu entziehen. Die gegenteilige Auffassung müßte zu dem Ergebnis führen, daß eine Begünstigungshandlung anzunehmen ist, wenn der Verbrecher besinnungslos den glücklichen Umstand ergreift, den Maschen des Gesetzes zu entrinnen; straflos aber müßte derjenige bleiben, der in gleicher Weise dem Täter die Wege zur Flucht ebnet, ihm aber noch außerdem auf seine Anfrage, ob die Flucht auch nicht gefährlich sei, beruhigend das Gegenteil versichert. Aus diesem Beispiel erhellt die Unhaltbarkeit von Belings Beweisführung. Vielmehr ist in einer Fluchtbeförderung, mag sie unmittelbar durch Wegschaffen des Täters oder mittelbar durch Bereitstellung der Mittel geschehen, stets eine Begünstigung zu sehen.

Wenden wir diese Ergebnisse auf eine Reihe von Beispielen an: Der Richter, welcher die Verhandlung aus nichtigen Gründen vertagt, weil er weiß, daß der Angeklagte bis zum nächsten Termin geflohen sein wird, begünstigt ebenso, wie der Verteidiger, der sein Verkehrsrecht dazu mißbraucht, seinem Klienten Mittel und Wege zur Flucht zu weisen. Auch der Staatsanwalt, der wegen Geringfügigkeit der Schuld absichtlich das Verfahren einstellt, obgleich nach seiner Ueberzeugung die Voraussetzungen des § 153 StPO. nicht vorliegen, weil er will, daß der Angeklagte nach etwaiger Beschwerde bis zum Eingreifen des Oberstaatsanwalts über die Grenze geflohen ist, entzieht der Strafe. Desgleichen begünstigt der Urkundsbeamte, der wissentlich ein falsches Protokoll aufnimmt, daß das Gericht bedingte Strafaussetzung und Aufhebung des Haftbefehls beschlossen habe; er weiß, daß der Beschuldigte alsdann sofort auf freien Fuß gesetzt wird und, ehe die falschen Angaben entdeckt sind, sich durch Flucht dem Strafanspruch des Staates entzogen haben wird.

---

[79]) „Begünstigung und Hehlerei" in Vergl. Darst., Bes. Teil 7,24.

7. Abschnitt.

§ 25. Begünstigung durch Prozeßkostenzahlung.

Unter Prozeßkosten ist die Gesamtheit der Kosten zu verstehen, die der Erstattungspflichtige zu ersetzen hat. Für unsere Betrachtung sind die Kosten, die das Gericht und der Rechtsanwalt beanspruchen, hervorzuheben.

Wird derjenige zum Begünstiger, der dem Verurteilten die Gerichtskosten ersetzt?

Der Tatbestand des § 257 StGB. erfordert, daß der Täter oder Teilnehmer der Strafgewalt des Staates entzogen wird. Wo demnach der Staat nicht bestraft, kann eine Begünstigung nicht begangen werden. Die Beantwortung der gestellten Frage hängt davon ab, ob die Auferlegung der Prozeßkosten als eine Strafe anzusehen ist. Dies ist nicht der Fall. Vielmehr sollen durch sie nur die Auslagen des Staates gedeckt werden, die dadurch entstanden, daß sein „Strafapparat schuldhaft in Bewegung gesetzt wurde".[80]) Der Staat macht einen reinen zivilrechtlichen, keinen Strafanspruch geltend.

Das Zivilrecht aber fordert nicht eine höchstpersönliche Tilgung von Schulden, da es sich auf diesem Gebiete nur um die Leistung an sich handelt, die Wirkung der Leistung aber gleichgültig ist. Gegen die Auffassung, die Prozeßkosten als Strafe anzusehen, spricht, daß bei Nichtzahlung keine Strafverbüßung erfolgt; dagegen tritt an Stelle nicht eingebrachter Geldstrafen eine entsprechende Haft- oder Gefängnisstrafe.

Unerheblich ist, ob die Zahlung mitunter erheblicher Kosten von dem Verurteilten als hart im Sinne einer Strafe empfunden wird.

Da es sich nicht um eine Strafe handelt, kann jeder Dritte dem Verurteilten die Kosten des Verfahrens erstatten, ohne sich einer Bestrafung aus § 257 StGB. auszusetzen.

Zweifelhaft erscheint, ob der sich einer Begünstigung schuldig macht, der für einen angeklagten Freund besonders hohe Vorschüsse an einen bekannten, teuren Anwalt, leistet.

Jeder Angeklagte hat das Recht, sich zur Wahrung seiner Interessen eines Anwalts zu bedienen. Ebenso steht es ihm frei, sich, soweit nicht besondere Interessen des Gerichts entgegenstehen, einen ganz bestimmten Anwalt zu sichern. Dem Gericht ist es jedenfalls völlig gleichgültig, ob er einen guten oder schlechten, teuren oder billigen Verteidiger wählt. In vielen Fällen ist es für das Gericht überhaupt ohne Interesse, ob der Angeklagte sich selbst verteidigen will oder einen Beistand mitbringt. Jedenfalls kümmert sich das Gericht nicht um das privatrechtliche Verhältnis zwischen dem Angeklagten und seinem Verteidiger. Dieser muß nach den Grundsätzen des Zivilrechts seine Ansprüche notfalls gegen den Klienten selbst durchsetzen. Bei dieser Rechtslage kann das, was dem Beschuldigten

---

[80]) Ebermayer D.J.Z. 32, 134.

selbst frei steht, auch jeder Dritte bewirken, ohne sich einer strafbaren Handlung schuldig zu machen. Neben dem Angeklagten selbst kann nur der Verteidiger die prozessualen Möglichkeiten wahrnehmen. Wer dem Angeklagten dazu verhilft, sein Recht ordnungsmäßig durchzusetzen, kann aber nicht zum Begünstiger werden. Im Begriff der Beistandsleistung liegt, daß der Beschuldigte bei seiner Methode, der Strafgewalt des Staates zu entfliehen, in unrechter Weise gefordert wird. Dies trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. Die ordnungsgemäße Verteidigung des Angeklagten oder seines Beistandes bezweckt gar nicht, den Verbrecher seiner Strafe zu entziehen, sondern sie will die schwachen Punkte des Schuldbeweises enthüllen und damit eine gerechte Beurteilung erreichen.

Unserer Betrachtung liegt zunächst die Voraussetzung zugrunde, daß der gute Freund des Angeklagten gerade einen teuren Anwalt nimmt, weil er ihn für sachkundig und gewandt hält. Der Beistand des Freundes ist in diesem Falle ungeeignet, den Täter in der Richtung auf Vereitelung des staatlichen Strafanspruchs zu fördern. Wer die Vorschüsse für einen teuren Verteidiger zahlt, kann sich nicht einer Begünstigung schuldig machen.

Ist der teure Anwalt wegen seiner Skrupellosigkeit und Verschlagenheit als erfolgreich bekannt, so würde trotzdem m. E. eine Vorschußleistung an diesen nicht für eine strafbare Begünstigung ausreichen. Der Ruf des Anwalts gibt keinen hinreichenden tatsächlichen Anhalt im einzelnen dafür, inwiefern der Verteidiger im Sinne früherer Ausführungen die ihm gezogenen Grenzen in strafbarer Weise überschreiten wird. Die allgemeine Vorstellung des Freundes, dem teuren Anwalt werde jedes Mittel, einen Freispruch zu erzielen, recht sein, genügt nicht, um den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Hilfeleistung des Freundes, dem strafbaren Vorgehen des Anwalts und dem dadurch bewirkten Fehlurteil des Gerichts herzustellen.

Schlußfeststellung.

Begünstigung durch Einreichung eines Gnadengesuches mit falschen Angaben.

Nach der Beurteilung der Prozeßhilfe von der Eröffnung des Hauptverfahrens an bis zum Erlaß des Urteils sei noch abschließend darauf verwiesen, daß zwischen Urteil und Vollstreckung die Prozeßtätigkeit zu strafbarer Begünstigung führen kann. Es handelt sich um die Einlegung von Gnadengesuchen.

Der Tatbestand des § 257 St.G.B. fordert, daß der Täter der Bestrafung entzogen wird. Unter dieser ist nach herrschender Lehre,[81]) die mangels entgegenstehender Einschränkung als richtig anzusehen ist, nicht nur die Verurteilung zur Strafe, sondern auch die Vollstreckung der erkannten Strafe zu verstehen.

---

[81]) R.G.St. 16, 204, 8, 366.

Wer für den Täter ein Gnadengesuch einreicht, will ihn der Strafgewalt des Staates entziehen. Durch das Urteil hat der Staat kundgetan, daß er gewillt ist, seinen rechtmäßigen Anspruch gegen den Rechtsbrecher durchzusetzen; demnach könnte die Entziehung als rechtswidrig angesehen werden. Der Staat hat jedoch die Machtvollkommenheit, den statuierten Anspruch wieder fallen zu lassen, indem er eine Gnade erweist. Aber jeder Staatsbürger darf um einer gesunden Rechtspflege willen die Gnadeninstanz auch ohne eigenes Interesse zu Gunsten eines Dritten anrufen. Dieses Recht ergibt sich aus dem Zweck der Einrichtung, der dahin geht, „den starren Verallgemeinerungen des Rechts gegenüber die Forderungen der Billigkeit zu Gunsten des Verurteilten zur Geltung zu bringen“[82]) Die Begnadigung zerstört nicht, sondern ergänzt die Rechtspflege; folglich kann in der Einreichung eines Gnadengesuches an sich nie eine Begünstigung gefunden werden.

Ein Gnadengesuch bedarf verständlicherweise stets einer Begründung. Wie ist nun die Lage zu beurteilen, wenn das Gnadengesuch falsche Angaben enthält, die der Verfasser absichtlich einfügte, um das Gesuch erfolgreich zu gestalten?

Z. B. täuscht er die Gnadeninstanz durch lügnerische Ausführungen über die Familie, den Charakter und Gesundheitszustand, das Vorleben und das Schuldmaß des Verurteilten. Ferner ist es möglich, daß er falsche Angaben über die Wiedergutmachung des Schadens oder die jetzige Erwerbsmöglichkeit des Verurteilten, die durch Vollstreckung der Strafe nicht beeinträchtigt werden solle, macht.

Eine Reihe von älteren Schriftstellern lehnt das Vorliegen des § 257 St.G.B. bei Einreichung von Gnadengesuchen ab. Man[83]) begründet diese Ansicht damit, daß die Ausübung des Gnadenrechts nicht beschränkt sei; weder einem Richter noch sonstigen Personen sei Rechenschaft über den Entschluß, Gnade zu erweisen, abzulegen. Folglich könne, wer ein Gnadengesuch, auch ein solches mit falschen Angaben, einreicht, nie den Verbrecher auf illegalem Wege der Bestrafung entziehen.

Ebenso entbehrt die Ansicht von Schwarze[84]) einer begründeten Unterlage. Er führt aus, einmal könne das Handeln des Staatsoberhaupts nicht kritisiert, andererseits der Nachweis nicht geführt werden, daß die Begnadigung auf Grund falscher Angaben erfolgte.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß die Gnadeninstanz ebenso wie das Gericht durch falsche Angaben in Irrtum versetzt werden kann. Der Umstand, ob eine solche Irreführung nachzuweisen ist oder nicht, bildet für die theoretische Feststellung, ob Begünstigung vorliegt, kein entscheidendes Merkmal. Ueberdies ist dieser Nach-

---

[82]) Liszt Lb. § 75 I S. 425.
[83]) Oppenhoff-Delius S. 637 Nr. 14.
[84]) G. S. S. 383/84.

weis praktisch leicht zu führen, wenn das Gnadengesuch lediglich mit einer einzigen falschen Tatsache begründet und daraufhin der Gnadenakt erreicht ist. In solchem Falle ist der Täter der Strafverbüßung entzogen, und der Gesuchsteller hat dies in strafbarer Weise erreicht.

Ueberdies bedarf es zur Annahme der Begünstigung nicht des geforderten Nachweises; denn die Begünstigungshandlung ist strafbar, ohne Rücksicht darauf, ob das Ziel der Strafvereitlung erreicht ist oder nicht.

Etwaige falsche Angaben sind stets von verkehrten Schlußfolgerungen aus wahren Angaben zu unterscheiden.[85])

Entsprechen die den Angaben zugrundeliegenden Tatsachen der Wahrheit, so kommt eine strafbare Irreführung nicht in Betracht. In jedem einzelnen Falle ist nachzuprüfen, ob die lügnerischen Angaben geeignet sind, die Gnadeninstanz zu beeinflussen. Dies wird erleichtert, wenn dem Gnadengesuch unrichtige Belege beigefügt wurden. Nur in dieser Richtung ist das Hinzufügen falscher Belege von Bedeutung. Nicht aber bildet es eine Voraussetzung für das Vorliegen des Begünstigungstatbestandes, wie eine Reihe von Schriftstellern annimmt. Die Täuschung auf Grund der bloßen Angaben ist daher derjenigen, die durch Vorlegung falscher Atteste erzielt wurde, gleichzustellen.

Bloße Versprechungen und Gelöbnisse, etwa in Zukunft straffrei zu bleiben, oder den Schaden gutzumachen, werden als Begünstigung regelmäßig ausscheiden; ein Dritter kann ja ernsthaft für den Angeklagten eine solche Versicherung nicht abgeben, sondern damit nur seiner Hoffnung über das Wohlverhalten des Verurteilten Ausdruck geben. Mag er selbst diese Hoffnung nicht teilen, so enthält seine Ausführung keine unwahre tatsächliche Angabe, die für einen strafbaren Beistand ausreicht.

Die theoretische Untersuchung, wann während des Prozesses und der Gnadeninstanz eine strafbare Beistandleistung vorliegt, führt zu einem Ergebnis, das m. E. mit den praktischen Bedürfnissen übereinstimmt. Der Strafrahmen des § 257 St.G.B. erfaßt nur unliebsame Auswüchse, insbesondere der Verteidigung, ohne wünschenswerte Hilfe gegenüber Beschuldigten zu unterbinden. Es erscheint daher begrüßenswert, wenn der Entwurf des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927 in seinem § 201 im wesentlichen zu demselben Ergebnis führt.

---

[85]) von Bar § 40 S. 783.

Lebenslauf.

Ich wurde am 4. Juni 1909 als Tochter des praktischen Arztes Dr. med. Ernst Meyer und seiner Ehefrau Else, geb. Latté in Berlin-Charlottenburg geboren. Von 1915—1929 besuchte ich die Fürstin-Bismarck-Schule in Charlottenburg. Nachdem ich an dieser Anstalt am 5. März 1929 die Reifeprüfung bestanden hatte, studierte ich 2 Semester an der Universität Freiburg i. B., 1 Semester an der Universität Bonn und 4 Semester an der Universität Berlin die Rechte. Am 10. April 1933 legte ich vor dem Prüfungsamt bei dem Kammergericht zu Berlin die erste juristische Staatsprüfung ab.

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.